

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6386

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Silke Torp
Berliner Platz 2
24103 Kiel

02. April 2026

**Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2022;
hier: Zulagenwesen (Ziff. 7 der Voten des Finanzausschusses – Umdruck 20/4386
bzw. Drs. 20/2920)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der o.a. Beschlussfassung ist das Finanzministerium gebeten, bis zum Ende des Jahres 2025 zu berichten, bei welchen einzelnen Zulagen der Verwaltungsaufwand durch pauschalierte Zulagen, medienbruchfreie automatisierte und digitalisierte Auszahlungsverfahren oder sonstige Maßnahmen reduziert werden kann. Diese Aufgabenstellung steht im Zusammenhang mit einer generellen Prüfung der

Zulagentatbestände, wie sie vom Landesrechnungshof gefordert wurde. Dementsprechend gibt dieser Bericht zum Stand der Prüfungen auch einen Ausblick auf das weitere Vorgehen.

Der Bericht ist diesem Anschreiben als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Silke Schneider

Anlagen

Bericht

der Landesregierung - Finanzministerin

Umsetzung der Vorschläge des Landesrechnungshofs zur Optimierung von Zulagen nach landesbesoldungsrechtlichen Regelungen

Bericht des Finanzministeriums

1. Beschreibung des Berichtsauftrages.....	2
2. Wesentliche Aspekte der Entwicklung der Zulagenthematik seit 2002.....	3
3. Systematische Stellung der Zulagen als Teil des Besoldungsrechts.....	5
3.1 Allgemeine Grundsätze und Grenzen der Verbesserungsmöglichkeiten.....	5
3.2 Amtszulagen.....	6
3.3 Stellenzulagen.....	7
3.4 Erschwerniszulagen.....	8
3.5 Zuschläge und Vergütungen.....	9
3.6 Sonstige Regelungen.....	9
4. Bewertung des Lohnartenkatalogs zur Ermittlung des Optimierungspotentials.....	10
4.1 Bewertung im Hinblick auf die besoldungsrechtliche Einordnung.....	11
4.2 Planen und Straffen von Abläufen.....	14
4.3 Streichen doppelter oder nicht genutzter Lohnarten.....	15
5. Verbesserungslücken schließen und Standardprozesse schärfen.....	17
5.1 Optimierung besoldungsrechtlicher Regelungen.....	17
5.2 Verfahrensabläufe überprüfen.....	21
6. Mögliche Maßnahmen zur Optimierung bei einzelnen Zulagentatbeständen.....	21
6.1 Amtszulagen im Lehrkräftebereich.....	21
6.2 Taucherzulage.....	22
6.3 Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten.....	24
6.4 Höhenrettungszulage.....	24
7. Fazit.....	24

1. Beschreibung des Berichtsauftrages

Der Landesrechnungshof Schleswig-Holstein (LRH) hatte sich im Rahmen einer Prüfung im Jahre 2022 zum wiederholten Mal mit der Thematik Zulagen und Zuschläge beschäftigt. Ziel war es, festzustellen, welche Empfehlungen die Landesregierung aus der im Jahre 2002 durchgeführten Prüfung aufgegriffen hat, wie viele Zulagenregelungen aktuell beim Land existieren und ob die Gewährung der Zulagen - insbesondere in Bezug auf die Höhe der Zahlung - mit möglichst wenig Verwaltungsaufwand erfolgt. Betrachtet wurden sowohl Zulagen und Zuschläge in der Besoldung als auch die der Tarifbeschäftigten. In seinem Ergebnis kam der LRH zu dem Schluss, dass die Möglichkeiten, den Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Zulagen zu verringern, etwa durch einfachere Zulagentatbestände, Automatisierung und Digitalisierung, nicht ausreichend genutzt werden. Es bestehe ein Defizit zwischen der Höhe der Zulagen und dem Verwaltungsaufwand für deren Auszahlung. Der Finanzausschuss beauftragte daher, die Landesregierung zu prüfen, bei welchen einzelnen Zulagen der Verwaltungsaufwand durch pauschalierte Zulagen, medienbruchfreie automatisierte und digitalisierte Auszahlungsverfahren oder sonstige Maßnahmen reduziert werden könne. Das Ergebnis findet sich in diesen Bericht.

Im Gegensatz zu den Grundelementen der Alimentation und der Tarifentgelte ist es den einzelnen Zulagen eigen, dass sie der Abgeltung von Tatbeständen dienen, die mit den Grundgehältern aus der Ämterstruktur bzw. den Tarifentgelten der Entgeltgruppen nicht erfasst werden können. Im Fokus stehen dabei spezielle Heraushebungen, besondere Anforderungen oder außergewöhnliche Belastungen, die ggf. auch einzeln erfasst (z.B. Zeitzuschläge) werden. Vor dem Hintergrund der hohen Ausdifferenzierung von Zulagen erfolgte auch die Bewertung, ob die in landesgesetzlichen Regelungen enthaltenen Zulagentatbestände optimiert werden können. Die landesgesetzlichen Regelungen betreffen alleinig die Beamtinnen und Beamten. Dementsprechend wurden ausschließlich die Regelungen zur Gewährung von Zulagen und Zuschlägen nach besoldungsrechtlichen Kriterien betrachtet.

Bezüglich der tarifrechtlichen Regelungen zu Zulagen und Zuschlägen hatte die Tarifgemeinschaft der Länder bei der Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen

Dienst der Länder (TV-L) 2006 vereinbart, neue Zulagenkriterien zu erarbeiten. Seitdem hat sich dieser Prozess aufgrund der nicht absehbaren, weitreichenden Auswirkungen auf bestehende und künftige Beschäftigungsverhältnisse verzögert und eine Umsetzung ist bislang nicht erfolgt. Das Land Schleswig-Holstein wird sich weiterhin dafür einsetzen, die Einführung sinnvoller, transparenter Kriterien voranzutreiben. Das hat auch der Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13. Februar 2025 gewürdigt.

2. Wesentliche Aspekte der Entwicklung der Zulagenthematik seit 2002

Seit der ersten Prüfung der Zulagen durch den LRH hat sich das Besoldungsrecht relevant verändert. Die grundlegendste Veränderung erfolgte durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht vom Bund auf die Länder (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 - BGBl. I S. 2034). Im Bereich des öffentlichen Dienstrechts wurden die Gesetzgebungskompetenzen mit der Ergänzung in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 des Grundgesetzes (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) und der Aufhebung des Artikel 74 a des Grundgesetzes (Konkurrierende Gesetzgebung für Besoldung und Versorgung im öffentlichen Dienst) für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter wieder den Ländern zugewiesen.

Im Rahmen der Umsetzung übernahmen die Bundesländer die Regelungen aus dem Bundesbesoldungsgesetz zunächst in ihre jeweiligen Übergangsgesetze. Im Verlauf der später erarbeiteten landesrechtlichen Besoldungsregelungen wurden diejenigen Zulagen gestrichen, die auf Landesebene nicht zur Anwendung kommen sollten. Die übrigen Vorschriften führten die Länder anschließend in ihre eigenen landesbesoldungsrechtlichen Regelungen über. So auch in Schleswig-Holstein mit dem Gesetz zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts in Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 153, 154). Seitdem liegt die flexible und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der besoldungsrechtlichen Grundlagen beim Land Schleswig-Holstein. Das Land hat in seinem Zulagensystem auf sich ständig ändernden Rahmenbedingungen zu reagieren. Gesellschaftliche Entwicklungen, wie etwa demografische Veränderungen oder neue Arbeitsmarktbedingungen (z.B. Fachkräftemangel oder technologische Innovationen) erfordern eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des Besoldungssystems. Gleichzeitig müssen Rechtssicherheit und Planbarkeit für die Beamtinnen und Beamten gewahrt bleiben und haushaltärische Einschränkungen

berücksichtigt werden.

Beispielsweise wurden bedingt durch die Flüchtlingskrise im Jahr 2015 zur Unterstützung der Deckung dieses Personalbedarfs eine Reihe dienstrechtlicher Anreizinstrumente für die Gewinnung oder den Verbleib von Personal im aktiven Dienst entwickelt. Neben den Aspekten der Personal- und Nachwuchskräftegewinnung wurde das Augenmerk auch auf die Vermeidung von Personalabgängen und dabei insbesondere dem Verbleib im aktiven Dienst gelegt. Vor diesem Hintergrund ergab sich mit dem Gesetz zur Förderung der personalwirtschaftlichen Bewältigung besonderer Bedarfslagen vom 18. Dezember 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 426) die Einführung eines Zuschlags bei Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (siehe Ziffer 3.6 Abs. 2).

Ebenfalls blieb die fortschreitende Digitalisierung nicht ohne Auswirkungen auf die Zulagen und Zuschläge und führte dazu, dass mit gleichem Gesetz der Sonderzuschlag zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit nach § 9 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG) ausgeweitet und erhöht wurde.

Unter Berücksichtigung des stetigen Wandels und zur Sicherung der Fachkräftegewinnung wurde die aufwachsende Zulage für Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen in Schleswig-Holstein schrittweise eingeführt. Vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2025 erhielten Grundschullehrkräfte eine Zulage, die jährlich erhöht wurde. Sie ermöglichte die Überleitung von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13. Seit dem 1. August 2025 werden Grundschullehrkräfte direkt in die Besoldungsgruppe A 13 eingestellt, so dass diese Zulage inzwischen obsolet ist.

Zur Stabilisierung des Besoldungssystems wurden in den letzten Jahren verschiedene Anpassungen vorgenommen, etwa die am 1. Juni 2022 eingeführte Dynamisierung der in Anlage 8 zum SHBesG aufgeführten Zulagen und zum 1. Juli 2023 die erneute Zuordnung der Polizei- und Justizzulage zur ruhegehaltsfähigen Besoldung.

Sowohl die neuesten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Alimentation, als auch die Besoldungsstruktur (siehe auch Ziffer 3) sowie der Vergleich mit anderen Bundesländern setzen mit Blick auf den demographischen Wandel und die Gewinnung von Fachkräften Grenzen bei der Gestaltung von Zulagen und Zuschlägen im Besoldungsrecht.

3. Systematische Stellung der Zulagen als Teil des Besoldungsrechts

3.1 Allgemeine Grundsätze und Grenzen der Verbesserungsmöglichkeiten

Vor einer Bewertung bzw. Prüfung des Zulagenwesens ist es erforderlich, den Begriff der Zulagen und die Stellung im System des Besoldungsrechts grundlegend darzustellen. Allein die Anzahl von Zulagentatbeständen sagt nichts über deren Inhalt und deren Wertigkeit aus.

Der Begriff „Zulage“ beinhaltet den Gedanken einer zusätzlichen Leistung neben Grundgehalt und Familienzuschlägen. Für die Hauptanwendungsfälle, die Amts- und Stellenzulagen, gibt § 46 SHBesG wichtige Grundregeln auf. Dazu gehört, dass sie der verfeinerten Bewertung von Funktionen dienen. Mit diesen Zulagen dürfen nur herausgehobene Funktionen, also Tätigkeiten – übertragene Dienstaufgaben – bzw. (?)Ämter im funktionellen Sinne, begünstigt werden. Diese Tätigkeiten müssen sich aus den mit der übertragenen Besoldungsgruppe sonst verbundenen Aufgaben wesentlich abheben, also höherwertig sein. Dies kann in der besonderen Verantwortung für Menschen oder Sachen, der Schwierigkeit der zu verrichtenden Aufgaben oder im Umfang der für die Tätigkeit vorausgesetzten Fachkenntnisse liegen. Die Höherwertigkeit darf andererseits nicht für eine Bewertung des Amtes in die nächsthöhere Besoldungsgruppe ausreichen. Damit tragen derartige Zulagen dem Leistungsgrundsatz Rechnung.

Ein weiteres Kriterium beinhaltet die Abgeltung besonderer Belastungen oder Erschwernisse, die nicht in der grundlegenden Ämterbewertung berücksichtigt sind. Dabei ist auch eine Anreizfunktion erforderlich, um Beamtinnen und Beamten für besonders belastende Dienste, wie z.B. Schicht- und Nachtdienst, zu gewinnen. Typische Beispiele sind die Erschwerniszulagen. Derartige Leistungen werden nur bei Erfüllung konkreter Sachverhalte gewährt und von daher auch als unstete Besoldungsbestandteile bezeichnet. Kern der Zulagen ist damit die stärkere Binnendifferenzierung der Besoldung auf Basis der Ämterstrukturen der Besoldungsordnungen. Die Besoldungsordnungen bilden ein Grundgerüst der Besoldungsstruktur, das durch die Zulagen verfeinert und damit leistungsgerechter ausgestaltet wird.

Ein Wegfall von Zulagentatbeständen führt daher zu einer Verminderung dieser Binnendifferenzierung. Dies wird insbesondere deutlich, wenn Zulagenbeträge in die Grundgehaltstabelle eingebaut werden, der Berechtigtenkreis erweitert wird oder aber eine Streichung erfolgt. Dabei können partielle Eingriffe gravierende Folgewirkungen auf

andere Zulagentatbestände entfalten. Vor diesem Hintergrund bedürfen Eingriffe in einzelne Zulagen oder in die Grundstruktur stets einer sorgfältigen Prüfung. Dieses gilt sowohl für den Wegfall, die Einführung, die Erweiterung oder auch die inhaltliche Neuausrichtung einzelner Zulagentatbestände. Zur Verdeutlichung wird nachstehend zunächst die grundlegende Systematik näher skizziert.

3.2 Amtszulagen

Amtszulagen bilden die stärkste Ausprägung hinsichtlich ihrer statusrechtlichen Wertigkeit im Zulagenkatalog. Sie sind unwiderruflich und gelten als Bestandteil des Grundgehalts (siehe auch § 46 Abs. 2 SHBesG). Das mit einer Amtszulage versehene Amt ist ein höherwertiges Amt mit höherem Endgrundgehalt. Eine Amtszulage kann nur im Wege der Ernennung übertragen werden. Eine einmal bewilligte Amtszulage kann daher auch nur unter den Voraussetzungen einer „Rückernennung“, also insbesondere im Wege des Disziplinarrechts oder durch den Gesetzgeber wieder genommen werden. Da die Amtszulage einer Ämterbewertung gleichkommt, ist sie folgerichtig auch ruhegehaltfähig und unterliegt der regelmäßigen Dynamisierung. Amtszulagen sind in der Vorbemerkung Nr. 5 der Anlage 1 zum SHBesG (Besoldungsordnungen A und B (SHBesO A und B)) und insbesondere den jeweiligen Fußnoten zu den einzelnen Besoldungsgruppen als solche ausgewiesen.

Vor dem Hintergrund der starken Stellung dieser Zulagen werden diese auch als Zwischenbeförderungssämter bezeichnet. Deutlich wird dies auch daran, dass die Amtszulagen (wie auch Stellenzulagen) 75 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe zum Endgrundgehalt der nächst höheren Besoldungsgruppe nicht überschreiten dürfen (§ 46 Abs. 1 Satz 2 SHBesG).

Erkennbar wird am Beispiel der Lehrkräftebesoldung, dass die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A von A 13 bis A 16 nicht ausreichen, um alle Funktionen in Form statusrechtlicher Ämter abzubilden. So werden eine Reihe von „Funktionsämtern“ (z. B. Konrektorinnen und Konrektoren oder Koordinatorinnen und Koordinatoren) durch Amtszulagen in Fußnoten zu den Besoldungsgruppen abgebildet. Damit entsprechen diese Amtszulagen dem Leistungsgrundsatz, wie er auch für die Vergabe der in der Besoldungsordnung aufgeführten statusrechtlichen Ämter gilt.

3.3 Stellenzulagen

Stellenzulagen sind deutlich stärker an die Wahrnehmung konkreter Funktionen gebunden und dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung herausgehobener Funktionen gewährt werden. Sie stellen daher auch keine Zwischenbeförderungssämter dar. Sie sind widerruflich und nur ruhegehaltfähig, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Stellenzulagen nach §§ 48 bis 51 SHBesG wurden mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2023 vom 22. März 2023 gesetzlich (wieder) für ruhegehaltfähig erklärt.

Wie bereits oben skizziert, besteht der Grundgedanke der Binnendifferenzierung darin, Faktoren zu berücksichtigen, die mit den grundlegenden Ämtern nicht abgegolten werden. Teilweise sind diese Faktoren gesetzlich näher definiert. So werden mit der Zulage für Polizei und Steuerfahndung nach § 49 Abs. 3 SHBesG die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten. Deutlich wird hierbei, dass bei einem Ausscheiden aus dieser Funktion die belastenden Faktoren entfallen und daher bei Übernahme anderer Funktionen Stellenzulagen nicht mehr gewährt werden, sofern nicht eine Ausgleichszulage nach § 58 SHBesG zusteht.

Sowohl ein einfacher Wegfall einer Zulagenregelung als auch die Erweiterung der Zulagenregelung auf alle Ämter (z.B. durch Einbau in das Grundgehalt) hätte stets eine Nivellierung der Besoldungsstruktur zur Folge, die die Heraushebung von Funktionen konterkarieren würde. Es müsste bei entsprechenden Überlegungen also jeweils sorgfältig geprüft werden, ob die Funktionen überhaupt noch eine Heraushebung rechtfertigen.

3.4 Erschwerniszulagen

Erschwerniszulagen stellen eine weitere Verfeinerung der Besoldungsstruktur dar, die der Abgeltung besonderer Erschwernisse dient, die weder durch die Ämterbewertungen, Amts- und Stellenzulagen erfasst sind. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Die einzelnen Tatbestände sind entsprechend der Ermächtigung in § 60 SHBesG in der Erschwerniszulagenverordnung (EZuVO) geregelt oder knüpfen auch an Bundesregelungen an. Die Verordnung definiert einzeln abzugeltende Erschwernisse, wie die stundenweise Abgeltung des Dienstes zu ungünstigen Zeiten, oder Zulagen in festen Monatsbeträgen. Anzumerken ist dabei, dass die für Amts- und Stellenzulagen geregelte Höchstbegrenzung (§ 36 Abs. 1 Satz 2 SHBesG) von 75 % des Differenzbetrages des

Endgrundgehalts zwischen zwei Besoldungsgruppen nicht für die einzeln abzugeltenden Erschwernisse, wie die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, greift. So ist es denkbar, dass ausschließlich im Nachtdienst tätige Beamtinnen und Beamte bei Zugrundelegung der 41 Stunden Woche bei einem Stundensatz von aktuell 5,21 € auf einen monatlichen Betrag von über 850 € kommen können. Das würde im Bereich der Laufbahngruppe 1 im 2. Einstiegsamt mehr als zwei Besoldungsgruppen und im Bereich der Laufbahngruppe 2 im 1. Einstiegsamt noch mehr als eine Besoldungsgruppe ausmachen.

Erschwerniszulagen tragen zu einer Steigerung der Attraktivität derart belastender Dienste und damit zur Sicherstellung des öffentlichen Auftrags bei. Abgesehen von der dynamischen Teilhabe an den linearen Besoldungsanpassungen ist mit Blick auf die ggf. daneben zustehende Stellenzulage (z.B. Polizei- und Steuerfahndungszulage) allerdings die Begrenzung eines weiteren strukturellen Anstiegs zur Vermeidung einer Verwerfung der Grundstruktur der Ämterordnung angezeigt.

3.5 Zuschläge und Vergütungen

Wie bereits ausgeführt, zählen der **Familienzuschlag** wie auch der **Familienergänzungszuschlag** nicht zu den Zulagen im Sinne des SHBesG. Gleichwohl stehen sie oftmals im Fokus der Betrachtung, insbesondere in Bezug auf die Amtsangemessenheit der Alimentation. Aus den verfassungsrechtlich normierten Grundsätzen des Besoldungsrechts ergibt sich, dass sich die Besoldung der gegenüber Familienmitgliedern unterhaltspflichtigen Beamtinnen und Beamten von der Besoldung alleinstehender bzw. nicht weiter unterhaltspflichtiger Beamtinnen und Beamten abheben muss. Überlegungen einer Neustrukturierung dieser Zuschläge könnten aus der weiter fortschreitenden Rechtsprechung zur Alimentation folgen. Da das komplexe Thema Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Streitverfahren zur Amtsangemessenheit der Alimentation ist, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden. Abzuwarten bleibt die weitere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Vergütungen stellen in der Regel einen weiteren Besoldungsbestandteil für Leistungen dar, die über das hinausgehen, was üblicherweise mit den Ämtern verbunden ist. Als Beispiel besonderer Vergütungen sei die Mehrarbeitsvergütung angesprochen. Diese gilt der Abgeltung angeordneter Mehrarbeitsstunden und ist damit der Überstundenvergütung aus dem Tarifbereich vergleichbar. Unabhängig von dem ursprünglichen Grundsatz der vollen Hingabe und Treuepflicht, der sich aus den hergebrachten Grundsätzen des

Berufsbeamtentums nach Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz ergibt, hat sich in der Rechtsentwicklung die Vergütung angeordneter Mehrarbeit etabliert. Diese Entwicklung entspricht insoweit der gesellschaftlichen Entwicklung, wobei sich die Vergütungshöhe auch unter Berücksichtigung von Teilzeitverhältnissen zu einem stundenanteiligen Vergütungssatz bewegt hat. Wesentlich bleibt aber, dass Freizeitausgleich vorrangig zu gewähren ist und Mehrarbeitsvergütung auf Ausnahmefälle beschränkt werden sollte, in denen ein Freizeitausgleich nicht möglich ist. Ein Verzicht auf diese Regelung erscheint aufgrund der personellen Situation und des Aufgabenzuwachses der öffentlichen Hand nicht möglich.

3.6 Sonstige Regelungen

Neben Amts-, Stellen- und Erschwerniszulagen, Zuschlägen und Vergütungen können auch weitere Regelungen dem Zulagenwesen zugeordnet werden. Dazu zählt die Möglichkeit der Vergabe von Leistungsprämien und Leistungszulagen (§ 59 SHBesG). Die bestehende Verordnungsermächtigung wurde mit der Leistungsprämienverordnung umgesetzt, wobei der Landesbereich jedoch vom Anwendungsbereich ausgeschlossen wurde. Eine Leistungszulagenverordnung wurde nicht erlassen.

Einen eigenen Bereich stellen die Regelungen dar, die im Zusammenhang mit einem gleitenden Übergang in den Ruhestand stehen und dem Dienstherrinteresse an einem Erhalt von Erfahrungswissen durch einen möglichst langen Verbleib im aktiven Dienst dienen. Diesbezüglich wird auf den Bericht zur Evaluierung des Zuschlags bei Hinausschieben des Ruhestandes nach § 9 a SHBesG (Drs. 20/3382 neu) verwiesen, der Gegenstand der Ausschussberatungen des Landtages ist.

Gemäß § 19 Absatz 1 SHBesG dürfen Aufwandsentschädigungen gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme der Beamtin oder dem Beamten nicht zugemutet werden können und für die der Haushaltsplan entsprechende Mittel zur Verfügung stellt. Im Landesbereich sind derartige Aufwandsentschädigungen von sehr geringer Bedeutung.

Das Besoldungsrecht sieht weiterhin die Anrechnungsfreiheit von bestimmten Sach- oder Geldleistungen vor. So können nach § 19 Abs. 2 SHBesG Geldzuwendungen oder Sachleistungen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität oder zur Gesundheitsförderung

gewährt werden, die nicht als Sachbezug nach § 13 auf die Besoldung angerechnet werden. Als Beispiel sind der Zuschuss zum Jobticket oder die Möglichkeit der Nutzung von Aufladestationen für E-Fahrzeuge zu nennen.

4. Bewertung des Lohnartenkatalogs zur Ermittlung des Optimierungspotentials

Für die Prüfung hatte der LRH einen Katalog von Lohnarten zugrunde gelegt, die für die Zahlbarmachung der Bezüge vom Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) verwendet werden. Dieser Katalog wurde beim LRH angefordert (nachfolgend Lohnartenkatalog genannt - siehe Anlage 2). Zwecks Feststellung und Priorisierung der Verbesserungsmöglichkeiten wurde dieser Lohnartenkatalog inhaltlich bewertet. Es wurde zuerst festgelegt, welche der Lohnarten nach den landesbesoldungsgesetzlichen Regelungen unter die Begriffe Zulagen und Zuschläge fallen.

4.1 Bewertung im Hinblick auf die besoldungsrechtliche Einordnung

4.1.1 Bewertung der Lohnarten nach der Frage, ob sie dem Besoldungsrecht zugeordnet werden können

Die erste grobe systematische Einordnung orientiert sich daran, ob die Lohnarten jeweils zur Abrechnung der Besoldung für die Beamtinnen und Beamten oder der Entgelte für die Gruppe der Tarifbeschäftigten verwendet werden. Tatsächlich sind von den 357 Lohnarten 222 für die Abrechnung der Entgelte von Tarifbeschäftigten vorgesehen und 135 Lohnarten für die Auszahlung der Besoldung. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass der LRH die Anzahl der Lohnarten unzutreffender Weise mit der Zahl der Zulagen und Zuschläge gleichsetzt (Bemerkungen 2024 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein S. 65). Der Katalog der 135 Lohnarten für den Bereich der Besoldung ist unter Anlage 3 beigelegt.

4.1.2 Bewertung der Lohnarten nach der Frage, ob sie den Zulagen oder Zuschlägen zugeordnet werden können

Das SHBesG definiert die Begriffe Zulagen und Zuschläge nicht, es ordnet in § 2 Abs. 1 die Zulagen lediglich den Dienstbezügen und die Zuschläge den sonstigen Bezügen (Abs. 2) zu. Demnach gehören die Zulagen neben dem Grundgehalt, den Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder

von Leitungsgremien an Hochschulen, dem Familienzuschlag und dem Familienergänzungszuschlag sowie den Auslandsdienstbezügen und Vergütungen zu den Dienstbezügen. Zulagen sind ausschließlich in Abschnitt VI (§§ 46 bis 61 SHBesG) in Verbindung mit der Anlage 8 SHBesG (Übersicht über die Zulagen siehe Anlage 1) und in der Erschwerniszulagenverordnung geregelt.

Die Zuschläge gehören wie die Anwärterbezüge, die jährliche Sonderzahlung und die vermögenswirksamen Leistungen zu den sonstigen Bezügen.

Gemäß § 2 Abs.1 SHBesG sind die nachstehenden Lohnarten den Dienstbezügen zuzuordnen. Da sie nach dem Wortlaut des Gesetzes neben den Zulagen zu den Dienstbezügen gehören, können sie allein schon aus diesem Grunde keine Zulagen sein. Daher wurden Sie in die Betrachtung von Optimierungsmöglichkeiten nicht einbezogen:

Familienzuschlag

Der Familienzuschlag und der Familienergänzungszuschlag sind gemäß § 2 Abs. 1 SHBesG Dienstbezüge. Die besoldungsrechtlichen Regelungen finden sich im Abschnitt III des SHBesG. Damit sind sie nicht Teil der Zulagen, die unter Abschnitt IV des SHBesG fallen. Entsprechend hatte der LRH diese im Rahmen seiner Prüfung nicht bewertet (nicht im Lohnartenkatalog).

Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

Im Katalog finden sich hierzu vier Lohnarten, die vom LRH in die Bewertung einbezogen wurden. Die nach den §§ 31 ff. SHBesG gewährten Bezüge, stellen seit der Reform der Professorenbesoldung im Jahr 2005 (Übergang von Besoldungsordnung C zur Besoldungsordnung W) einen Teil der Dienstbezüge dar. Dies wird auch durch die ausdrückliche Benennung in § 2 Abs. 1 SHBesG deutlich. Zweck der Leistungsbezüge ist die Verbesserung der Effektivität und Qualität von Lehre und Forschung.

Auslandsdienstbezüge

Gemäß § 66 Abs. 1 SHBesG erhalten Beamtinnen und Beamte, die im Ausland verwendet werden, neben den Dienstbezügen, die ihnen bei einer Verwendung im Inland zustehen Auslandsdienstbezüge, Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag (Auslandsbesoldung) in entsprechender Anwendung der für Bundesbeamtinnen und

Bundesbeamte geltenden Bestimmungen. Kaufkraftausgleich und Auslandsverwendungszuschlag finden ebenfalls keine Berücksichtigung, da sie den bundesrechtlichen Regelungen unterfallen.

Mehrarbeitsvergütung

Nach § 2 Abs. 1 SHBesG gehören auch Vergütungen zu den Dienstbezügen. Sie sind im Abschnitt V des SHBesG weiter ausgeführt. Unter anderem gehört die Mehrarbeitsvergütung dazu. Sie ist weder eine Zulage noch ein Zuschlag, sondern lediglich eine Vergütung geleisteter Arbeitszeit (siehe Ausführungen Ziffer 3.5).

Anwärterbezüge

Die Anwärterbezüge des Abschnitts VI des SHBesG sind ausdrücklich in § 2 Abs. 2 SHBesG neben den Zuschlägen als sonstige Bezüge aufgezählt. Insoweit gehören auch sie nicht in den Kreis der zu bewertenden Zulagen und Zuschläge.

4.1.3 Bewertung weiterer Lohnarten bzgl. der Frage, ob sie den landesbesoldungsrechtlichen Regelungen unterliegen

Oberstbehördliche Zulage Bund und Land

Zweck der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Behörden oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes nach § 57 SHBesG ist die Gleichstellung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten mit den jeweils vergleichbaren Bediensteten an den benannten Behörden. Eine landesbesoldungsrechtliche Gestaltung ist in diesem Zusammenhang nicht zielführend und würde dem Ziel der Optimierung zuwiderlaufen.

Sonstiges

Die Lohnarten für Dienstkleidungszuschuss (Zulage aufgrund der Dienstkleidungsordnung für den Abschiebungshaftvollzugsdienst), Aufwandsentschädigungen beispielsweise nach dem Abgeordnetengesetz und die Zulage Gewerbeärzte unterliegen anderen gesetzlichen Regelungen und wurden nicht in eine Überprüfung der Verbesserungsmöglichkeiten einbezogen.

4.1.4 Zulagen und Zuschläge zum Zwecke der Besitzstandswahrungen

Diverse Lohnarten decken einzelne Tatbestände ab, die aufgrund von Änderungen besoldungsrechtlicher Regelungen eingetreten sind oder die die Gewährung von Zulagen

befristen bzw. an eine einmalige Gegebenheit knüpfen. Sie werden solange zur Zahlbarmachung der Bezüge benötigt, bis die letzten bezugsberechtigten Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst ausgeschieden sind. Vor diesem Hintergrund sind weitere Verbesserungsmaßnahmen weder zweckmäßig noch durchführbar.

Zu diesen Bezügen gehören zum Beispiel die in § 47a SHBesG geregelte aufwachsende Strukturzulage für Lehrkräfte. Sie wurde eingeführt, um die Lehrkräfte der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 zu überführen und war befristet bis zum 31. Juli 2025. Die dafür bereitgestellte Lohnart wurde zum 01. August 2025 stillgelegt. Ferner gibt es mehrere Lohnarten, die Ausgleichszahlungen abdecken, die im Zusammenhang mit dem Übergang von der Professorenbesoldung der Besoldungsordnung C zur Besoldungsordnung W zusammenhängen. Dazu gehört auch der Sonderzuschuss zum Grundgehalt C4, der sowohl ruhegehaltsfähig sein kann oder auch nicht. Die entsprechenden Lohnarten werden stillgelegt, sofern keine Zahlungen mehr daraus erfolgen.

4.1.5 Amts- und Stellenzulagen

Amtszulagen, die allgemeine Stellenzulage sowie sonstige Stellenzulagen sind Zulagen im Sinne von § 2 Abs. 1 SHBesG. Die Amtszulagen sind im SHBesG ausdrücklich als Bestandteil des Grundgehalts definiert (§ 46 Abs. 2 SHBesG). Strukturelle Veränderungen bei Amts- und Stellenzulagen, die in monatlich festen Beträgen gezahlt werden, können, wie unter Ziffer 3.2 und 3.3 dargestellt, erhebliche Auswirkungen auf das gesamte Besoldungsgefüge zur Folge haben und wurden in diesem Zusammenhang nicht in die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten einbezogen. Das automatisierte Verfahren zur Erfassung dieser Zulagen ist ausgereift, weitere Vereinfachungen sind zurzeit nicht möglich, können sich aber durch die fortschreitende digitale Entwicklung ergeben.

4.2 Planen und Straffen von Abläufen

Ein erheblicher Anteil der Zulagen (fast alle Stellenzulagen nach Abschnitt IV SHBesG) werden in festen Monatsbeträgen gezahlt. Sie sind in der Regel gleichbleibend und werden (meistens) einmalig durch die Personal bewirtschaftende Dienststelle bei der erstmaligen Bewilligung festgesetzt. Sie werden direkt durch die Dienststellen im IT-Verfahren Kooperative Personalmanagement (KoPers) hinterlegt und monatlich automatisiert berücksichtigt. Dynamisierungen im Rahmen von Besoldungsanpassungen

erfolgen digital. Das Verfahren zur Erfassung und Verarbeitung der Daten für die Zahlung dieser Zulagen ist optimiert.

Anders wird bei den Ausgleichszulagen für die Lehrkräfte Nordschleswig verfahren. Lehrkräfte, die in Nordschleswig (Dänemark) unterrichten, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausgleichszulage. Diese Zulage dient als Kompensation und wird gegebenenfalls zusammen mit Kindergeld (Lohnart „Kindergeld Nordschleswig“) gezahlt. Ziel ist es, die Tätigkeit in Nordschleswig attraktiv zu gestalten und die Nachteile auszugleichen. Die Ausgleichszahlungen werden vom Deutsch-Dänischen Schulverband an das DLZP gemeldet, dort elektronisch verarbeitet und ausgezahlt. Aufgrund der fehlenden Anbindung des Schulverbandes an das Landesnetz ist eine Umstellung des Verfahrens zurzeit nicht möglich. Im Übrigen werden die Zahlungen fast vollständig durch den Bund erstattet, sodass hier kein Optimierungspotential erkennbar ist.

Verschiedene Zulagen werden vom DLZP manuell errechnet und dann elektronisch weiterverarbeitet. Hierzu gehören die Ausgleichszulagen nach §§ 58 und 58a SHBesG, die Ausgleichszulage nach § 13 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung ab 2002 sowie die Zulage nach 61 SHBesG. Mit der Bezügeberechnung für September 2025 betraf dies 33 Personalfälle. Grundsätzlich ergeben sich diese Ausgleichszahlungen aus einem Abgleich zwischen einem früheren Stand der Bezüge und den neuen Bezügen. Die Daten dieser Bezüge sind ausschließlich im DLZP verfügbar, daher erfolgt die Berechnung und Festsetzung von dort. Laut Mitteilung des DLZP ist ein effizienteres Verfahren zurzeit nicht möglich.

4.3 Streichen doppelter oder nicht genutzter Lohnarten

Aufgrund der untersuchten Unterlagen kommt der LRH in seiner Darstellung zu dem Ergebnis, dass überkommene bzw. abweichende Lohnartenbezeichnungen offensichtlich für denselben Zulagentatbestand genutzt werden. In dem Katalog wurden doppelt enthaltene Lohnarten ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem DLZP identifiziert. Deutlich wird, dass Lohnarten mit identischen Bezeichnungen in den Katalogen zwar den Eindruck der Doppelung erwecken, sie faktisch jedoch der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen.

Ein Beispiel bildet die Lohnart „Dienst zu ungünstigen Zeiten - manuell“, die zweimal aufgeführt wird: Eine der Lohnarten bildet steuerfreie Vergütungen ab, die andere

steuerpflichtige Vergütungen oder wie bei der Lohnart „Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG“ wird eine Differenzierung nach der Ruhegehaltsfähigkeit vorgenommen. Daneben dienen „Doppelungen“ der technischen Verarbeitung. Beispielsweise sind die Lohnarten „Samstagszuschlag manuell“ und „Samstagszuschlag Schnittstelle“ beide für die Zahlung des Samstagszuschlages vorgesehen, jedoch werden die geleisteten Stundenanteile einmal „manuell“ durch das DLZP erfasst und einmal „digital“ bereits mit der Erfassung der Arbeitszeit bzw. durch KoPers übermittelt. Andere Lohnarten wie „Begrenzte Dienstunfähigkeit Zuschlag“ und „Begrenzte Dienstfähigkeit Zuschlag“ (Lohnarten 1006 und 1188) werden maschinell durch KoPers generiert. Die Berechnung der jeweiligen Zulage erfolgt voll automatisch. Das Vorhalten unterschiedlicher Lohnarten ist auf die Änderung der Berechnung des Zuschlages im Jahr 2016 zurückzuführen. Damals hatte das Bundesverwaltungsgericht über eine Änderung in der Berechnungsgrundlage entschieden (BVerwG 2 C 50.11, vom 27.03.2014). Die dritte Lohnart für die begrenzte Dienstfähigkeit (4138) wird hingegen zur manuellen Korrektur genutzt. Insoweit liegen auch hier keine „echten“ Doppelungen vor. Ebenso dient die Lohnart 4190 „Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK mit JSZ“ der manuellen Nacherfassung einzelner Zulagen. Automatisch generierte Lohnarten können lediglich stillgelegt (aber nicht gelöscht) werden. Hierfür muss sichergestellt sein, dass keine Zahlungen mehr daraus erfolgen und bei „Doppelungen“ auch tatsächlich der gleiche Zahlungstatbestand abgedeckt wird.

Ähnlich verhält es sich auch bei anderen Lohnarten. Dort haben die Doppelungen einen verfahrenstechnischen Grund und werden in der Regel zur Korrektur der vom System erstellten Lohnarten genutzt, soweit Änderungen erforderlich sind. Sie sind für einen reibungslosen Ablauf des Abrechnungsverfahrens nötig, sodass eine Reduzierung der insgesamt für die Abrechnung der Bezüge verwendeten Lohnarten kaum möglich ist. Tatsächlich werden abweichende Lohnartenbezeichnungen offensichtlich für denselben Zulagentatbestand in drei Fällen genutzt. Dazu gehören die Lohnarten 2252_“Zulage nach § 56 SHBesG“ und 4118_“Zulage nach § 56 SHBesG“.

Aktuell erfolgen aus vier Lohnarten („Bekleidungsentschädigung nach dem Erlass IX 24a v. 02. September 1962“ - Lohnart 2045 -, „Aufwandsentschädigung für die Spielbankenrevision“ – Lohnart 2050 -, „Vertretungszulage/Persönliche Zulage“ – Lohnart 4038 – sowie Lohnart „2263 ATZ-Aufwandsentsch. Spielbankrevision Erl. VI 130a A10-A13“) nur noch einzelne Zahlungen. Das DLZP hat zugesagt, dies weiterhin im Blick zu behalten und – sofern keine Zahlungen mehr daraus erfolgen - die entsprechenden Lohnarten stillzulegen.

Nach der Überarbeitung des „Lohnartenkataloges“ kommt das Finanzministerium zu dem Ergebnis, dass lediglich einige wenige Zulagen bzw. Zuschläge verbleiben, bei denen Verbesserungen gerade im Verfahrensablauf geprüft werden können.

5. Verbesserungslücken schließen und Standardprozesse schärfen

5.1 Optimierung besoldungsrechtlicher Regelungen

Auf eventuelle Folgen bei der Veränderung von besoldungsrechtlichen Regelungen bezüglich der Zulagen wurde bereits an anderen Stellen hingewiesen (siehe Ziffer 2 und 3). Die im Abschnitt VI des SHBesG geregelten Zulagen werden in der Regel in festen regelmäßigen Monatsbeträgen gezahlt (beispielsweise Stellenzulage im Polizeivollzug nach § 49 SHBesG). Sie bereiten relativ wenig Aufwand bei der Zahlbarmachung (wie unter Ziffer 4 beschrieben), sodass die Verfahrensabläufe optimiert sind.

Dem gegenüber stehen die Zulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung. Für den größten Teil dieser Zulagen ist ebenfalls die Abgeltung der Erschwernisse in festen Monatsbeträgen vorgesehen. Sie verursachen unter Umständen lediglich dann Aufwand, wenn die zulageberechtigende Tätigkeit unterbrochen wird. Dazu gehören die Zulage für Wechselschicht- und Schichtdienst (§ 16 EZuIVO), die Zulage für besondere Einsätze (§ 17 EZuIVO) und die Maschinenzulage (§ 18 EZuIVO).

Den eigentlichen Verfahrensaufwand verursachen die sogenannten unsteten Zulagen wie die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten (§§ 3 ff. EZuIVO), die Zulage für Tauchertätigkeit (§§ 7 bis 9 EZuIVO) oder die sogenannte Bordzulage (§10 EZuIVO). Sie werden gegebenenfalls nach geleisteten Stunden oder wie bei der vom LRH kritisierten Taucherzulage nach einem bestimmtem Leistungsaufwand (Tiefe des Tauchgangs etc.) vergütet. Im Bereich der Besoldung machen sie mit 20 Lohnarten nur einen kleinen Anteil aus.

In Anlehnung an die Regelungen anderer Bundesländer wurde zunächst geprüft, ob gegebenenfalls die Vereinfachung oder Pauschalisierung einzelner Zulagen durch Änderung der gesetzlichen Regelungen erreicht werden kann. Dazu wurden die rechtlichen Regelungen der Bundesländer zu einzelnen Zulagen bzw. Zuschlägen der Erschwerniszulagenverordnungen gegenüber gestellt und abgeglichen. Weitestgehend sind die länderspezifischen Regelungen zu den einzelnen Erschwernissen identisch. Die besondere Betrachtung der folgenden Zulagen ergibt sich aus dem Lohnartenkatalog:

§ 3 EZuIVO Dienst zu ungünstigen Zeiten

Für den Dienst zu ungünstigen Zeiten sind die Regelungen der Bundesländer weitestgehend ähnlich. Lediglich in Schleswig-Holstein werden die Dienste zu ungünstigen Zeiten der Beamtinnen und Beamten bei Polizei sowie Justizvollzug, Fischereiaufsicht und Feuerwehr höher vergütet als bei Beamtinnen und Beamten anderer Berufsgruppen. Dies hat einen historischen Hintergrund. Für die Bereiche Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die eine Stellenzulage nach § 49 SHBesG erhalten, für Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte sowie für Beamtinnen und Beamte des Abschiebungshaftvollzugs, die eine Stellenzulage nach § 51 SHBesG erhalten, für Fischereiaufsichtsbeamtinnen und Fischereiaufsichtsbeamte sowie für Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte, die eine Zulage nach § 50 SHBesG erhalten, wurde die Zulage vor längerer Zeit abgeschafft. Damals wurden die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten für all diese Bereiche im Gegenzug deutlich angehoben (s. auch § 4 Abs. 2 EZuIVO).

Neben den einfach gesetzlichen Regelungen bilden Artikel 33 Absatz 4 und 5 Grundgesetz die Grundlage und Klammer des Beamtenrechts und gewährleisten die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstes. Diese ist unabdingbare Voraussetzung für die Leistungskraft einer modernen Verwaltung, die von den Beschäftigungsbedingungen auf allen staatlichen Ebenen entscheidend geprägt wird. Dabei müssen die Beschäftigungsbedingungen mindestens in ihrem Kernbereich einheitlich geregelt werden, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Gebietskörperschaften eine Verlässlichkeit zu bieten. Die im SHBesG und der EZuIVO aufgeführten Zulagen sind mit den besoldungsrechtlichen Regelungen des überwiegenden Teils der anderen Bundesländer konform und sollen daher beibehalten werden. Dies trifft ebenfalls auf die beiden nachfolgenden Zulagen zu.

§ 10 Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe (Bordzulage)

Zwei weitere Bundesländer (Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) sowie der Bund treffen noch besoldungsrechtliche Regelungen zur Bordzulage. Dies hängt letztlich mit den geographischen Gegebenheiten zusammen. In 2025 wurden für diese Lohnart knapp 1200 Zahlfälle per Schnittstelle generiert. Dies macht 0,75% der Zahlfälle für unetliche Zulagen in dem Jahr aus. Die Daten werden via Schnittstelle zur Besoldungsabrechnung eingespielt. Insofern entsteht hier nur ein verschwindend geringer Aufwand.

§ 16 EZuIVO Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst

Die Wechselschicht- und Schichtzulagen haben einige Bundesländer durch eine ‚Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten‘ ersetzt. In der Regel ist der Aufwand für die Berechnung der entsprechenden Zulagen aber aufwendiger oder mit dem in Schleswig-Holstein vergleichbar (siehe Berlin, Bremen, Saarland). Eine aktuelle Auswertung hat gezeigt, dass im Landesdienst für die Beamtinnen und Beamten keine Wechselschichtzulage und lediglich noch einem Beamten die Schichtzulage gewährt wird. Über Zahlfälle im kommunalen Bereich kann hier keine Aussage getroffen werden.

§ 7 EZuIVO Taucherzulage

Für die Taucherzulage sind mit Ausnahme in Berlin und der Hansestadt Bremen (monatliche Pauschalen in Berlin in Höhe von 111,50 €, in Bremen in Höhe von 16,67 € bzw. 50 €) die Regelungen der Länder nahezu identisch.

In Zusammenarbeit mit dem Innenministerium wurde unter Einbindung der betroffenen Bereiche der Polizei (Landeskriminalamt / Abteilung 3 [LKA 3], Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei [PD AFB], Landespolizeiamt / Personalmanagement [LPA 3]) geprüft, ob eine Pauschalisierung der Taucherzulage – wie vom LRH angeregt – erfolgen kann. Allerdings legen allein schon die erheblichen Differenzen der in Berlin (111,50 €/Monat) sowie in der Hansestadt Bremen (16,67 €/Monat bzw. 50,00 €/Monat) geltenden Pauschalen nahe, dass Kriterien erforderlich sind, nach denen sich die Höhe der Pauschale determinieren lässt. Dabei besteht aus polizeifachlicher Sicht der Wunsch, dass die sehr unterschiedlichen Leistungsanforderungen bei jedem einzelnen Tauchgang weiterhin angemessen berücksichtigt werden.

Allein im Betrachtungszeitraum 2024/2025 ergeben sich anlass- und personenbezogene Differenzen in der übermittelten Taucherzulage der PD AFB in Höhe von 20,79 € (Dezember 2024) bis hin zu 863,92€ (Juli 2024). Seitens des LKA 33/ Kampfmittelräumdienst wurde zudem angemerkt, dass sich die Aufgabenbereiche in den letzten Jahren verändert haben (z.B. nun vermehrtes Tauchen im offenen Gewässer zur Bergung von Kampfmitteln). Auch hier würden pauschale Zahlungen nicht zu der Abbildung der tatsächlichen Leistung führen. Demzufolge erscheint es mit Blick auf den Zweck der Zulage sinnvoll, die Vergütung auch weiterhin an die tatsächlich erbrachte Leistung zu koppeln.

Schleswig-Holstein spezifische Erschwerniszulagen

Die einzelnen Länder regeln daneben auch Zulagen aufgrund individueller Bedarfe durch die jeweiligen Gegebenheiten in ihrem Land. In Schleswig-Holstein ist dies z.B. die Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe (§ 18 EZuIVO) und die Zulage für die Tätigkeit von Feuerwehrbeamten in einer Einheit der Maritimen Notfallvorsorge (§ 13 EZuIVO). Diese soll neben der allgemeinen Feuerwehrezulage die besonderen Anforderungen der Tätigkeit und vor allem die Ausfallzeiten für die normalen Schichten ausgleichen. Die Höhenretter sind vor allem in der Schiffsbrandbekämpfung und Maritimen Notfallversorgung (MIRG) eingesetzt, für die es besondere Anforderungen an Ausbildung, Übungen und Einsätze gibt. Mit dieser erst im Jahre 2020 eingeführten Erschwerniszulage wurde speziell für die Beamtengruppe der Höhenrettung eine neue Zulage geschaffen. Eine Abschaffung der gerade erst eingeführten Zulage wäre kontraproduktiv. Im Zusammenhang mit der Einführung dieser Zulage, wurde auch die Ausweitung auf andere Bereich erörtert (siehe Ziffer 6.3).

Für einzelne Zulagentatbestände des SHBesG werden durch das DLZP keine Zahlungen generiert. Entsprechende Lohnarten – wie beispielsweise „Zulage für die Tätigkeit in einer Einheit der Maritimen Notfallvorsorge“ finden sich auch nicht im Lohnartenkatalog. Eine Optimierung der besoldungsrechtlichen Regelungen durch die Bereinigung um diese Zulagentatbestände ist dennoch nicht ohne Weiteres möglich. Denn generell kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechenden Zulagen von Kommunen oder Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Land an die dort tätigen Beamtinnen und Beamten gewährt werden. Beispielhaft werden in diesem Zusammenhang die Zulagen nach § 12 und § 13 EzuVO genannt. Insoweit würde eine Änderung der rechtlichen Regelungen nur in Verbindung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand (landesweite

Abfrage, Auswertung etc.) realisiert werden können, daher wird von Seiten des Finanzministeriums darauf verzichtet.

5.2 Verfahrensabläufe überprüfen

Anhand der bisherigen Ausführungen bleiben im Lohnartenkatalog, den der LRH für seine Prüfung zu Grunde gelegt hat, von 135 Lohnarten noch 23 für Zulagen bzw. Zuschläge, bei denen eventuell Optimierungen möglich sind. Diese würden sich, wie schon unter 5.1 dargestellt, ausschließlich auf die Verfahrensabläufe beschränken. Vorwiegend sind dies „unstetige“ Zulagen, also Zulagen, die nicht regelmäßig in festen monatlichen Beträgen gezahlt werden. Die Höhe dieser sonstigen Bezüge richtet sich nach dem individuellen Aufwand bzw. der erbrachten Arbeitsleistung. Einzelne Zulagen, wie z.B. die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten, werden je geleisteter Stunde einer tatsächlichen Dienstausbung gewährt. Dienst, der über eine volle Stunde hinausgeht, wird entsprechend anteilig vergütet. In diesen Fällen sind lediglich die Daten der geleisteten Arbeitszeit zu erfassen. Dies kann entweder manuell oder digital erfolgen.

Laut Mitteilung des Referates für Digitales Personalmanagement im Finanzministerium, ist das KoPers-Verfahren mittlerweile landesweit in der Personalverwaltung etabliert und mit Ausnahme der vier noch nicht eingebundenen Hochschulen werden aktuell alle Landesbeschäftigten darüber abgerechnet.

Die an KoPers angebotenen Dienststellen haben die Möglichkeit, die für eine Zulagenzahlung erforderlichen Daten direkt im IT-Verfahren zu erfassen. In den Bereichen, in denen besonders häufig Dienst zu ungünstigen Zeiten anfällt, erfolgt die direkte Übermittlung über das Zeiterfassungssystem per Schnittstelle an das DLZP. Hierzu gehören der Bereich ‚Besoldung der Landespolizei‘ sowie der ‚Justizvollzug‘. Dort werden derzeit die für die Zulagen- bzw. Zuschlagszahlung erforderlichen Daten aus dem IT-Verfahren SP-Expert an KoPers übermittelt. Die Gestaltung der Verfahrensabläufe liegt in der Organisationshoheit der Ressorts.

6. Mögliche Maßnahmen zur Optimierung bei einzelnen Zulagentatbeständen

6.1 Amtszulagen im Lehrkräftebereich

Ein systematischer Umbau der Lehrkräftebesoldung könnte die Zulagenregelungen im Lehrkräftebereich auflösen. Im Rahmen einer eigenen Besoldungsordnung für Lehrkräfte

mit einer eigenen Besoldungstabelle könnte für jede Funktionsebene eine eigene Besoldungsgruppe geschaffen werden und die bisherige Differenzierung der Wertigkeit der jeweiligen Funktionen mittels Amtszulagen über die Fußnoten ersetzen. Eine entsprechende Systemumstellung könnte voraussichtlich ohne nennenswerte Mehrausgaben erfolgen. Fraglich ist jedoch, ob hierdurch ein echter Gewinn einträte. Zu befürchten wäre vielmehr eine weitere Zersplitterung des Besoldungsrechts.

6.2 Taucherzulage

Aufgrund der in § 7 EZuVO geregelten unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale ist eine detaillierte Erfassung der für die Zahlbarmachung der Taucherzulage relevanten Daten erforderlich. So ist beispielsweise für die Ausübung einer Tauchertätigkeit das Tragen eines Taucheranzuges und eines Tauchgeräts bei Übungen und Arbeiten im Wasser maßgeblich. Daneben haben die Tauchtiefe (gestaffelt nach 5m-Intervallen), die Strömung, das Tauchgewässer (Seewasserstraße, offene See oder Binnenwasserstraße) und der Grad der Wasserverschmutzung (Verschmutzungsgrad) Bedeutung für die jeweilige Vergütungshöhe. Um eine Taucherzulage zu erhalten, werden folgende Verfahrensabläufe getätigt (sowohl bei Beamtinnen und Beamten als auch bei Tarifbeschäftigten):

- Notieren eines jeden Tauchgangs inklusive der jeweiligen Gegebenheiten in einem personenbezogenen Tauchbuch (Dokumentationspflicht zur Arbeitssicherheit) unter Angabe von Datum, Tauchstelle, Tauchtiefe, verwendetes Tauchgerät, besondere Erschwernisse, Zeitraum/Dauer des Tauchgangs, ausgeführte Arbeiten;
- Prüfung der Dokumentation im Tauchbuch auf Richtigkeit durch die vorgesetzte Ebene (Tauchgruppenführerin oder Tauchgruppenführer) und entsprechende Bestätigung/sachliche Richtigzeichnung;
- Erfassung der Zulagen in einer gesonderten Tabelle, über die zeitgleich die finanziell relevanten Umstände errechnet werden;
- Übersenden der Abrechnung in ausgedruckter Form an den Personalbereich der Dienststelle, hier wird die rechnerische Richtigkeit der aufgeführten Positionen

durch die Mitarbeitenden, also eine fachfremde Person bestätigt;

- Eintragung des Gesamtbetrages der Zulage in KoPers/Integriert (Lohnart 4143) durch den Personalbereich;
- Ablage des Datenblatts als Buchungsnachweis in Papierform, so dass eine Haushaltsrechtskonformität gewährleistet ist;
- Auszahlung der Zulage an die jeweilige Taucherin oder den jeweiligen Taucher über das DLZP.

Das Intervall der Abrechnung ist abhängig von der Anzahl der Tauchgänge. Eine regelmäßige monatliche Übersendung findet nicht statt. So erfolgte im Jahr 2024 beispielsweise an fünf Monaten eine Übermittlung. Im Jahr 2025 wurden mit drei Übermittlungen 57 Zahlfälle generiert.

Der Polizeibereich hat sich mit möglichen Optimierungen zu den jetzigen Verfahrensabläufen auseinandergesetzt. Insbesondere auch aufgrund der Dokumentationspflicht aus anderen rechtlichen Gründen (z.B. Arbeits- und Gesundheitsschutz) wird eine Verschlankung des Verwaltungsverfahrens, wenn überhaupt, in der Digitalisierung gesehen. Dafür wäre die Anschaffung mobiler Erfassungsmöglichkeiten zu prüfen. Weitere Voraussetzung wäre, dass sich über ein Programm mit einer direkten Schnittstelle zu KoPers die Daten dorthin übermitteln ließen. Diese technische Ausstattung ist aktuell noch nicht verfügbar. Der Erfassungsaufwand beläuft sich aus Sicht des LPA zurzeit auf circa 20 Minuten pro Monat und ist bisher unproblematisch. Eine Vereinfachung in der Listenführung oder eine Reduzierung der Eintragungen im Tauchbuch sind aufgrund rechtlicher Vorgaben außerhalb des Besoldungsrechts nicht möglich. So hat die detaillierte Darstellung der Tauchgänge hat auch gesundheitliche Aspekte und weist aus, welchen Gefahren und Erschwernissen die Tauchenden wie oft und wie lange ausgesetzt waren.

Veränderungen in der Ablauforganisation lassen sich wie oben beschrieben lediglich durch Digitalisierung umsetzen. Die Erfassung der Tauchgänge muss stets vor Ort erfolgen. Die direkte Weitergabe an KoPers und von dort an das DLZP ließe sich hier, wenn überhaupt

höchstens mit einem eigenem Programm und einer Schnittstellenlösung herbeiführen. Im gesamten Jahr 2025 wurden für die Taucherzulage 57 Zahlfälle generiert. Damit beträgt ihr Anteil an den im gleichen Jahr generierten Zahlfällen für unstetige Zulagen gerade einmal 0,04% (siehe Anlage 5, 57 von 158.729 Zahlfällen). Diese Fälle zu digitalisieren, erscheint in Anbetracht der Kosten für die Anschaffung ggf. erforderlicher Soft- oder Hardware unter wirtschaftlichen Aspekten nicht sinnvoll.

6.3 Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten

In dem Lohnartenkatalog machen die Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten nur wenige Lohnarten aus (siehe Anlage 4 – roter Bereich). Wie unter 5.2 beschrieben, erfolgt gerade dort, wo am häufigsten Dienste zu ungünstigen Zeiten geleistet werden, die Erfassung und Verarbeitung bereits voll digital. So wurden von insgesamt 158.729 Zahlfällen im Jahr 2025 die Daten für die entsprechenden Lohnarten in 158.308 Zahlfällen per Schnittstelle an das DLZP übermittelt (Auswertung LASUR s. Anlage 5). Die Datenverarbeitung der manuell erfassten unstetigen Zuschläge belief sich hingegen auf 421 Zahlfälle. Dies hätte zur Folge, dass maximal 0,27% der gesamten Zahlfälle des Jahres 2025 für unstetigen Zuschläge über die weitere Digitalisierung reduziert werden könnten. Insofern ist erwarten, dass der finanzielle aber auch der Leistungsaufwand deutlich höher sind, als die am Ende zu erreichenden Einsparungen.

6.4 Höhenrettungszulage

Der Städteverband Schleswig-Holstein hat mit Schreiben vom 30. Juli 2025 angemerkt, dass auf eine weitere „Atomisierung“ von Zulagen und die besondere Vergütung von speziellen Funktionen in der Berufsfeuerwehr auch vor dem Hintergrund der allgemeinen Feuerwehrezulage nicht zielführend und sinnvoll sind. Derzeit wird keine Notwendigkeit gesehen, erneut in die Diskussion von Zulagen für die Berufsfeuerwehren einzutreten.

7. Fazit

Die Möglichkeiten, den Verwaltungsaufwand für die Auszahlung der Zulagen etwa durch Automatisierung und Digitalisierung zu verringern, sind zumindest im Bereich der landesbesoldungsrechtlichen Vorgaben inzwischen weitestgehend ausgeschöpft. Am Ende der Prüfung verbleiben 20 Lohnarten, bei denen die Optimierung der

Verfahrensabläufe zumindest geprüft werden könnte. Allerdings sind fast alle 20 Lohnarten den unsteten Zulagen zuzuordnen. Bei etwa der Hälfte dieser Lohnarten ist aufgrund der digitalen Erfassung und Übermittlung der Daten an das DLZP auch eine Optimierung bereits erfolgt (s. auch Ziffer 6.3). Insoweit verbleiben knapp zehn Lohnarten (von 135) mit 421 Zahlfällen im Jahr 2025, die gegebenenfalls einer Verbesserung bei der Erfassung der Verfahrensabläufe unterzogen werden können. Das macht in etwa 0,27 Prozent der Zahlfälle für unstetige Zulagen im Jahre 2025 aus. Eine Rentabilität wird für den geprüften landesbesoldungsrechtlichen Bereich daher nicht gesehen.

Zur Bereinigung von Zulagentatbeständen könnte der Einbau von Zulagenbeträgen in die Grundgehaltstabelle erfolgen. Hierfür käme eine strukturelle Anhebung der Grundgehälter für alle Beamtinnen und Beamten und in korrespondierender betraglicher Höhe eine Verrechnung mit den Zulagen in Betracht. Vorbild könnte hier die Regelung zur Erhöhung der Grundgehälter in der Professorenbesoldung (W-Besoldung) nach dem Gesetz zur strukturellen Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren vom 14. Juni 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 272) sein. Nach der in § 39a Abs. 1 SHBesG geschaffenen Anrechnungsregelung erfolgte eine Verminderung von bis dahin gewährten Leistungsbezügen in Höhe der Steigerung der Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3. Daraus resultierte im Einzelfall ein Wegfall oder eine Verminderung von bis dahin gewährten Leistungsbezügen.

Ein solches Modell führe jedoch zu erheblichen Mehrausgaben, da auch bislang in den Zulagenbereich nicht einbezogene Beamtinnen und Beamte von einer Grundgehaltserhöhung unmittelbar profitieren würden. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die originäre Funktion von Zulagen, einen Ausgleich für nicht im Grundgehalt berücksichtigte Sonderfaktoren zu leisten, nicht mehr erfüllt würde. Entsprechend dieser Linie hat das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung zur Alimentation in Berlin - 2 BvL 20/17 u.a. - (verkündet am 19. November 2025) bezüglich der für die Parameterbetrachtungen heranzuziehenden Besoldung festgestellt, dass "solche Zulagen, die - wie beispielsweise Erschwerniszulagen - nicht allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden[...], sondern der Abgeltung herausgehobener Anforderungen dienen", nicht in den Besoldungsvergleich einzubeziehen seien. "Denn würde man solche Zulagen in die Erfassung der Besoldungsentwicklung einbeziehen, könnten sie die ihnen zugewiesene Funktion eines Ausgleichs von Sonderbelastungen nicht mehr erfüllen." (vgl. Rd. Ziff. 78 a.a.O.)

Zusammenfassend wird sowohl mit Blick auf finanzielle Folgewirkungen als auch die besoldungsrechtliche Fachlichkeit ein derartiger Abbau von Zulagen kritisch betrachtet.

Zulagen nach Abschnitt VI SHBesG:

Zu diesen Zulagen gehören die

- § 47 Allgemeine Stellenzulagen
- § 47 a Aufwachsende Strukturzulage (ausgelaufen)
- § 48 Sicherheitszulage
- § 49 Zulage für Polizei und Steuerfahndungszulage
- § 50 Feuerwehrezulage
- § 51 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei der Justizeinrichtungen
- § 52 Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung
- § 53 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung
- § 54 Zulage für Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung mit
herausgehobener Tätigkeit bei Gerichten und Staatsanwaltschaften
- § 55 Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern
- § 56 Zulage für Juniorprofessorinnen und -professoren
- § 57 Zulage für Beamtinnen und Beamte bei obersten Behörden
oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes oder eines anderen Landes
- § 57 a Zulage für Beamtinnen und Beamte am Ausbildungszentrum
für Verwaltung mit besonderen Funktionen
- § 58 Ausgleichszulagen
- § 59 Leistungsprämien und Leistungszulagen
- § 59 a Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (ausgelaufen)
- § 59 b Sonderzahlung aus Anlass der gestiegenen Verbraucherpreise (ausgelaufen)
- § 60 Erschwerniszulagen (lediglich Ermächtigung für die EZuIVO)
- § 61 Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Abrechnungsgruppe	Lohnart	Lohnart Text	
1	Beamter/in	1006	Begrenzte Dienstunfaehigkeit Zuschlag
2	Beamter/in	1008	Aufwandsentschaedigung (steuerpflichtig)
3	Tarifbeschaeftigte(r)	1009	Aufwandsentschaedigung (steuerfrei)
4	Beamter/in	1009	Aufwandsentschaedigung (steuerfrei)
5	Tarifbeschaeftigte(r)	1031	Besitzstand Kinderanteil manuell ungekuert
6	Tarifbeschaeftigte(r)	1032	Strukturausgleich
7	Tarifbeschaeftigte(r)	1033	Ausgleich zum Garantiebetrug
8	Tarifbeschaeftigte(r)	1034	Strukturausgleich (manuell)
9	Tarifbeschaeftigte(r)	1047	Garantiebetrag / Auffuillbetrag manuell gekuert
10	Tarifbeschaeftigte(r)	1140	Cheffahrer
11	Tarifbeschaeftigte(r)	1142	Indiv. Zwi.Stufe gem. TVÜ man.
12	Beamter/in	1165	Manuelle EntschaeDIGung gem. § 6 Abs. 1 SHAbgG
13	Beamter/in	1188	Begrenzte Dienstfaehigkeit Zuschlag
14	Tarifbeschaeftigte(r)	1206	Höherwertige Tätigkeit FZ
15	Tarifbeschaeftigte(r)	1208	Besitzstand Kinderanteil (manuell)
16	Beamter/in	2000	Allgemeine Stellenzulage
17	Beamter/in	2001	Stellenzulage Sicherheitsdienst gem. § 48 SHBesG
18	Beamter/in	2002	Stellenzulage Polizeivollzug nach 1 Jahr § 49 SHBesG
19	Beamter/in	2003	Stellenzulage Polizeivollzug nach 2 Jahren § 49 SHBesG
20	Beamter/in	2004	Stellenzulage Feuerwehr 1 Jahr VB 10 I BBO
21	Beamter/in	2005	Stellenzulage Justizvollz./Psych.Kr.Anst.- § 51 SHBesG
22	Beamter/in	2006	Stellenzulage Steuer/Zoll/Außendienst § 53 SHBesG
23	Beamter/in	2007	Stellenzulage für Beamte mit Meisterprüfung gem. § 52 SHBesG
24	Beamter/in	2009	Stellenzulage Justiz § 54 SHBesG
25	Beamter/in	2010	Zulage für Professoren mit Richteramt
26	Beamter/in	2011	Zulage Professor im Richteramt R2 § 55 SHBesG
27	Beamter/in	2014	Amtszulage - A 6 FN 1 (alt zu A5)
28	Beamter/in	2015	Amtszulage - A 6 Fußnote 2 BesO
29	Beamter/in	2016	Amtszulage - A 9 Fußnote 1 BesO
30	Beamter/in	2017	Amtszulage - A 12 Fußnote 3 BesO
31	Beamter/in	2018	Amtszulage - A 12 Fußnote 4 BesO
32	Beamter/in	2019	Amtszulage - A 13 Fußnote 4 BesO
33	Beamter/in	2020	Amtszulage A 13 Fußnote 13 SHBesO
34	Beamter/in	2021	Amtszulage A 13 Fußnote 12 SHBesO
35	Beamter/in	2022	Amtszulage A 13 Fußnote 11 SHBesO
36	Beamter/in	2025	Amtszulage A 14 Fußnote 6 SHBesO
37	Beamter/in	2026	Amtszulage - A 15 Fußnote 9 BesO
38	Beamter/in	2027	Amtszulage - A 16 Fußnote 8 SHBesG
39	Beamter/in	2028	Amtszulage - R1 Fußnote 1,3 BesO
40	Beamter/in	2029	Amtszulage - R 1 Fußnote 2 BesO
41	Beamter/in	2030	Amtszulage - R 2 Fußnote 3-6 BesO
42	Beamter/in	2031	Amtszulage - R 3 Fußnote 3-5 BesO
43	Beamter/in	2032	Amtszulage - A 15 Fußnote 6 BesO
44	Beamter/in	2033	Zulage FN 2 zu B5
45	Beamter/in	2034	Marinezulage § 49 (4) SHBesG
46	Beamter/in	2036	Maschinenzulage § 18 (3) Nr. 1 EZuIVO
47	Beamter/in	2040	Schichtzulage § 16 (2) Nr. 2/5 EZuIVO
48	Beamter/in	2041	Amtszulage - A 9 Fußnote 1 SHBesG
49	Beamter/in	2042	Schichtzulage § 16 (2) Nr. 3 EZuIVO
50	Beamter/in	2044	Zulage Gewerbeärzte abw.HHSt.
51	Beamter/in	2045	Bekleidungsentschaedigung - Erl. IX 24 a 2.9.1962
52	Beamter/in	2050	Aufwandsentschaedigung Spielbankrevision Erl.VI 130a
53	Beamter/in	2057	Anwärter Sonderzuschlag 50% § 69 SHBesG

54	Beamter/in	2058	Anwärter Sonderzuschlag 70% § 69 SHBesG
55	Beamter/in	2060	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A 12
56	Beamter/in	2061	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig Stufe II
57	Beamter/in	2063	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig Stufe IV
58	Tarifbeschäftigte(r)	2064	Gefahrenzulage (§ 3 Abs. 1) mit ZV
59	Tarifbeschäftigte(r)	2065	Gefahrenzulage (§ 3 Abs. 1) ohne ZV
60	Tarifbeschäftigte(r)	2066	Vollzugszulage nach TV-Zulage Arbeiter
61	Tarifbeschäftigte(r)	2068	BBO/Vollzugszulage nach TV-Angestellte
62	Tarifbeschäftigte(r)	2077	Amtszulage Lehrkräfte FN1, FN3 bzw. FN5
63	Beamter/in	2133	Feuerwehr-Zulage nach dem 2. Dienstjahr
64	Tarifbeschäftigte(r)	2137	Amtszulage für Lehrkräfte
65	Beamter/in	2142	Amtszulage Vizepräsident R3
66	Tarifbeschäftigte(r)	2189	Stellenzulage Steuerverwaltung Außendienst 80.00
67	Tarifbeschäftigte(r)	2192	BBO/Sicherheitszulage 153,39
68	Tarifbeschäftigte(r)	2193	BBO/Sicherheitszulage 191,73
69	Tarifbeschäftigte(r)	2198	Gesundheitsschädliche Arbeiten 3.4.8.9.11.13.14
70	Tarifbeschäftigte(r)	2202	Aufwandsentschädigung Spielbank-Revision
71	Tarifbeschäftigte(r)	2203	Heimzulage 61.36
72	Tarifbeschäftigte(r)	2206	Wechselschichtzulage
73	Tarifbeschäftigte(r)	2207	Schichtzulage
74	Tarifbeschäftigte(r)	2211	Pauschalzuschlag Azubi
75	Tarifbeschäftigte(r)	2212	Pauschalbetrag (§ 19 Abs. 6 TVL)
76	Tarifbeschäftigte(r)	2234	Aufwandsentschädigung Schiffspersonal
77	Beamter/in	2242	Amtszulage - A 14 Fußnote 6 LBesO
78	Beamter/in	2243	Amtszulage - A 13 Fußnote 4 SHBesG
79	Beamter/in	2244	Amtszulage - A 6 Fußnote 1 SHBesG
80	Beamter/in	2245	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A14
81	Beamter/in	2246	Ausgleichzulage Lehrkräfte Nordschleswig A15
82	Beamter/in	2252	Zulage nach § 56 SHBesG
83	Beamter/in	2256	Schichtzulage § 16 (2) Nr.2 EZuIVO
84	Beamter/in	2263	ATZ-Aufwandsentsch.Spielbankrevision Erl VI 130a A10-A13
85	Beamter/in	2270	sonstige Zulage einmalig steuerfrei
86	Beamter/in	2273	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.1 MVergV LG 2.1 EA A10 gD
87	Beamter/in	2275	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.3 MVergV LG 2.1 EA A13 gD
88	Beamter/in	2276	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.4+5 MVergV LG 2.2 EA A13 hD
89	Beamter/in	2277	Sonderzuschlag § 9 SHBesG
90	Beamter/in	2278	Zulage nach § 11 EZuIVO (Munitionsräumdienst)
91	Beamter/in	2280	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.2 MVergV LG 2.1 EA A12 gD
92	Beamter/in	2281	Amtszulage - A 13 Fußnote 15 SHBesG
93	Beamter/in	2334	Anw. Sonderzuschlag g.D. 35% § 69 SHBesG
94	Tarifbeschäftigte(r)	2345	Persönliche Zulage nach § 6 Rational. Schutz ATZ
95	Tarifbeschäftigte(r)	2353	Suche n. unkv.Spreng/Brand (USBV)
96	Beamter/in	2358	Ausgleichzulage Lehrkräfte Nordschleswig manuell
97	Tarifbeschäftigte(r)	2362	Verpflegungsmehraufwand (Bruttobildend)
98	Beamter/in	2366	Amtszulage - A 7 FN 4 (alt zu A6)
99	Beamter/in	2367	Amtszulage - A 7 FN 5 (alt zu A6)
100	Tarifbeschäftigte(r)	2407	Angleichungszulage (TV-L)
101	Beamter/in	2505	Amtszulage A 13 Fußnote 10 SHBesO
102	Beamter/in	2506	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG mit Erhöhung
103	Beamter/in	2507	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 nicht ruhegh.f.
104	Beamter/in	2508	Zuschuss zum Grundgehalt - C 4
105	Beamter/in	2509	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 ruhegh.f.
106	Beamter/in	2510	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C4 nicht ruhegh.f. masch.Abbau
107	Beamter/in	2511	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG ohne Erhöhung
108	Beamter/in	2515	Ausgl.Zulage §58/§58a SHBesG ohne Erhöhung und ruhegehaltfähig
109	Beamter/in	2703	Strukturzulage gemäß § 47 a SHBesG
110	Tarifbeschäftigte(r)	2704	Strukturzulage § 44 TV-L

111	Tarifbeschäftigte(r)	4002	Höherwertige Tätigkeit § 61 SHBesG / § 14 TV-L
112	Beamter/in	4002	Höherwertige Tätigkeit § 61 SHBesG / § 14 TV-L
113	Tarifbeschäftigte(r)	4003	Vergütungsgruppenzulage
114	Tarifbeschäftigte(r)	4004	Persönliche Zulage nach § 16 TV-L
115	Tarifbeschäftigte(r)	4006	Technikerzulage
116	Beamter/in	4009	Sonstige Zulage laufend steuerpflichtig
117	Beamter/in	4018	Ausgleichszulage § 13 (2) n.F. ab 01/2002
118	Beamter/in	4019	Ausgleichszulage A9 Z
119	Beamter/in	4020	Funktionszulage gem. § 61 SHBesG
120	Beamter/in	4021	Berufungs- und Bleibeleistung § 33 SHBesG
121	Beamter/in	4022	Besondere Leistungsbezüge § 34 SHBesG
122	Beamter/in	4023	Funktionsleistungsbezüge § 35 SHBesG
123	Beamter/in	4024	Forschungs- und Lehrzulagen § 37 SHBesG
124	Beamter/in	4025	Ausgleich C2/W2 Art. 2 Änd.Gesetz zum LBesG
125	Beamter/in	4028	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4
126	Beamter/in	4030	Stellenzulage nach Hochschul-StellenzulagenVO
127	Beamter/in	4034	Oberstbehördliche Zulage - Bund und Land
128	Beamter/in	4037	Kindergeld Nordschleswig
129	Beamter/in	4038	Persönliche Zulage / Vertretungszulage
130	Tarifbeschäftigte(r)	4038	Persönliche Zulage / Vertretungszulage
131	Tarifbeschäftigte(r)	4041	Ausgleichszulage Serviceeinheiten
132	Tarifbeschäftigte(r)	4045	Rufbereitschaft-Pauschale
133	Tarifbeschäftigte(r)	4053	Leistungszulage Zahlbetrag
134	Beamter/in	4058	Stellenzulage R1-R3 SHBesG
135	Tarifbeschäftigte(r)	4062	Überstundenpauschale
136	Tarifbeschäftigte(r)	4066	übertarifl. Zulage / Besitzstandszulage mit JSZ
137	Tarifbeschäftigte(r)	4068	Stufenvorweggewährung
138	Tarifbeschäftigte(r)	4075	Sonderprämie Munitionsräumdienst
139	Tarifbeschäftigte(r)	4076	Vollstreckungsvergütung
140	Tarifbeschäftigte(r)	4078	Manuell errechnete Zulage
141	Tarifbeschäftigte(r)	4088	Kürzung Vollzugszulage
142	Tarifbeschäftigte(r)	4091	Außertarifliche Zulage
143	Tarifbeschäftigte(r)	4099	Besitzstand Forstzulage
144	Beamter/in	4118	Zulage nach § 56 SHBesG
145	Tarifbeschäftigte(r)	4123	Leistungsbezüge befristete besondere Leistungsbezüge
146	Tarifbeschäftigte(r)	4133	Funktions-Leistungsbezüge W-Besoldung
147	Beamter/in	4138	Zuschlag gem. § 8 SHBesG manuell
148	Beamter/in	4143	Taucherzulage
149	Tarifbeschäftigte(r)	4162	Taucherzuschlag bis 5 Meter
150	Tarifbeschäftigte(r)	4163	Taucherzuschlag über 5-10 Meter
151	Tarifbeschäftigte(r)	4164	Taucherzuschlag über 10-15 Meter
152	Tarifbeschäftigte(r)	4165	Taucherzuschlag über 15-20 Meter
153	Tarifbeschäftigte(r)	4174	Taucherzuschlag bis 5 Meter 25 %
154	Tarifbeschäftigte(r)	4175	Taucherzuschlag über 5-10 Meter 25 %
155	Tarifbeschäftigte(r)	4176	Taucherzuschlag über 10-15 Meter 25 %
156	Tarifbeschäftigte(r)	4177	Taucherzuschlag über 15-20 Meter 25 %
157	Tarifbeschäftigte(r)	4178	Taucherzuschlag über 20-25 Meter 25 %
158	Tarifbeschäftigte(r)	4180	Taucherzuschlag bis 5 Meter 30 %
159	Tarifbeschäftigte(r)	4181	Taucherzuschlag über 5-10 Meter 30 %
160	Tarifbeschäftigte(r)	4182	Taucherzuschlag über 10-15 Meter 30 %
161	Tarifbeschäftigte(r)	4183	Taucherzuschlag über 15-20 Meter 30 %
162	Tarifbeschäftigte(r)	4184	Taucherzuschlag über 20-25 Meter 30 %
163	Tarifbeschäftigte(r)	4188	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-frei. o.FZK, mit JSZ
164	Tarifbeschäftigte(r)	4189	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl., mit JSZ
165	Tarifbeschäftigte(r)	4190	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK, mit JSZ
166	Beamter/in	4190	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK, mit JSZ
167	Tarifbeschäftigte(r)	4191	Sonstige Pauschale St/SV/ZV-pfl. m. TE

168 Tarifbeschäftigte(r)	4192	Persönliche Zulage nach § 6 Rational. Schutz
169 Tarifbeschäftigte(r)	4193	Überstundenpauschale
170 Tarifbeschäftigte(r)	4194	Besitzstandzulage
171 Tarifbeschäftigte(r)	4195	Überstundenpauschale - Seeleute
172 Tarifbeschäftigte(r)	4196	Vorarbeiterzulage
173 Tarifbeschäftigte(r)	4197	Erschwernispauschale
174 Tarifbeschäftigte(r)	4198	Besitzstand Vergütungsgruppenzulage
175 Tarifbeschäftigte(r)	4199	Besitzstand technische Angestellte
176 Tarifbeschäftigte(r)	4200	Besitzstand Zulage Programmierdienst
177 Tarifbeschäftigte(r)	4201	Besitzstand Zulage technische Angestellte
178 Tarifbeschäftigte(r)	4203	Besitzstand Bewährung Schreibdienst (ohne TE)
179 Tarifbeschäftigte(r)	4204	Besitzstand Funktionszulage Schreibdienst
180 Tarifbeschäftigte(r)	4205	Persönliche Besitzstandszulage Schreibkräfte
181 Tarifbeschäftigte(r)	4206	Besitzstand Vorarbeiterzulage
182 Tarifbeschäftigte(r)	4207	Besitzstand Meisterzulage
183 Tarifbeschäftigte(r)	4208	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl. o. FZK, mit JSZ
184 Tarifbeschäftigte(r)	4209	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK, FZK, mit JSZ
185 Tarifbeschäftigte(r)	4210	Erstattung Fahrtkosten Lehrbeauftragte
186 Tarifbeschäftigte(r)	4212	Bereitschaftsdienst Stufe A 15 vH / B 25 vH
187 Tarifbeschäftigte(r)	4213	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl. o. TZK, FZK, mit JSZ
188 Tarifbeschäftigte(r)	4214	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl. o. TZK, mit JSZ
189 Tarifbeschäftigte(r)	4215	Ausgleich zum Garantiebetrug / Auffüllbetrug
190 Tarifbeschäftigte(r)	4216	Wegegeld
191 Tarifbeschäftigte(r)	4217	Zehrgeld
192 Tarifbeschäftigte(r)	4218	Aufstockungsbetrug zu Ortszuschlag - Stufe 2
193 Tarifbeschäftigte(r)	4220	Wechselschichtzulage manuell
194 Tarifbeschäftigte(r)	4221	Ausgleichszulage Vorarbeiter
195 Tarifbeschäftigte(r)	4275	Erschwerniszuschlag 1 (F)
196 Tarifbeschäftigte(r)	4276	Erschwerniszuschlag 2 (F)
197 Tarifbeschäftigte(r)	4277	Erschwerniszuschlag 3 (F)
198 Tarifbeschäftigte(r)	4278	Erschwerniszuschlag 4 (F)
199 Tarifbeschäftigte(r)	4279	Erschwerniszuschlag 5 (F)
200 Tarifbeschäftigte(r)	4281	Erschwerniszuschlag 6 (F)
201 Tarifbeschäftigte(r)	4282	Erschwerniszuschlag 7 (F)
202 Tarifbeschäftigte(r)	4283	Erschwerniszuschlag 8 (F)
203 Tarifbeschäftigte(r)	4284	Erschwerniszuschlag 9 (F)
204 Tarifbeschäftigte(r)	4312	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-frei o. TZK, FZK, mit JSZ
205 Beamter/in	4322	Zuschuss zum Grundgehalt C 4 ohne Erhöhung und ruhegehaltfähig
206 Tarifbeschäftigte(r)	4456	Entgeltgruppenzulage 9
207 Tarifbeschäftigte(r)	4457	Entgeltgruppenzulage 11
208 Tarifbeschäftigte(r)	4546	Auslandsdienstbezüge - Auslandszuschlag
209 Beamter/in	4546	Auslandsdienstbezüge - Auslandszuschlag
210 Tarifbeschäftigte(r)	4548	Auslandsdienstbezüge - Mietzuschuß
211 Beamter/in	4548	Auslandsdienstbezüge - Mietzuschuß
212 Tarifbeschäftigte(r)	4549	Auslandsdienstbezüge - Kaufkraftausgleich
213 Beamter/in	4549	Auslandsdienstbezüge - Kaufkraftausgleich
214 Tarifbeschäftigte(r)	4556	Leistungsprämie nach § 18 TV-L, TV-AVH, TVöD einmalig
215 Tarifbeschäftigte(r)	4562	Leistungszulage 3 (o. TZK) n. § 18 TV-L, TV-AVH, TVöD
216 Tarifbeschäftigte(r)	4566	Leistungszulage 6 n. § 18 TV-L, TV-AVH, TVöD
217 Beamter/in	4585	Prämie f. Verb.vorschläge / Erfindervergütung
218 Tarifbeschäftigte(r)	4585	Prämie f. Verb.vorschläge / Erfindervergütung
219 Tarifbeschäftigte(r)	4601	Berufungs- und Bleibeleistung § 33 SHBesG
220 Tarifbeschäftigte(r)	4602	Besondere Leistungsbezüge § 34 SHBesG
221 Tarifbeschäftigte(r)	4603	Funktionsleistungsbezüge § 35 SHBesG
222 Tarifbeschäftigte(r)	4604	Forschungs- und Lehrzulagen § 37 SHBesG
223 Tarifbeschäftigte(r)	4704	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl., mit JSZ
224 Tarifbeschäftigte(r)	4705	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK, FZK, o. JSZ

225 Tarifbeschäftigte(r)	4706	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl., o. TZK, FZK, o. UV, JSZ
226 Tarifbeschäftigte(r)	4707	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK, JSZ
227 Tarifbeschäftigte(r)	4708	Sonstige Zulage lfd. St/SV pfl. o. FZK, JSZ
228 Tarifbeschäftigte(r)	4709	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl., o. JSZ
229 Tarifbeschäftigte(r)	4711	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl. o. TZK, FZK, o. JSZ
230 Tarifbeschäftigte(r)	4712	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl. o. TZK, o. JSZ
231 Tarifbeschäftigte(r)	4714	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl., o. JSZ
232 Tarifbeschäftigte(r)	4715	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-pfl., o. TZK, FZK, o. UV, JSZ
233 Tarifbeschäftigte(r)	4716	Sonstige Pauschale St/SV-pfl. m. TE
234 Tarifbeschäftigte(r)	4718	Sonstige zulage lfd. St/SV/ZV-frei, o. TZK, o. JSZ
235 Tarifbeschäftigte(r)	4720	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-frei, o. JSZ
236 Tarifbeschäftigte(r)	4721	Sonstige Zulage lfd. St/SV/ZV-frei o. TZK, FZK, o. JSZ
237 Tarifbeschäftigte(r)	4722	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl., mit JSZ
238 Tarifbeschäftigte(r)	4725	Dienstkleidung (FSJ, FÖJ, BFD)
239 Tarifbeschäftigte(r)	4726	Persönliche Zulage nach § 14 TV-L
240 Tarifbeschäftigte(r)	4727	Besitzstand Bewahrung Schreibdienst (mit TE)
241 Tarifbeschäftigte(r)	4730	Erschwernispauschale
242 Tarifbeschäftigte(r)	4732	Entgeltgruppenzulage 1
243 Tarifbeschäftigte(r)	4733	Entgeltgruppenzulage 2
244 Tarifbeschäftigte(r)	4735	Entgeltgruppenzulage 6
245 Beamter/in	4856	Zuschlag gem. § 9a Abs. 2 S. 1 SHBesG
246 Beamter/in	4857	Zuschlag gem. § 9a Abs. 3 SHBesG
247 Tarifbeschäftigte(r)	4868	Zulage § 16 (5) TV-L Haltezulage
248 Tarifbeschäftigte(r)	4888	Auslandsdienstbezüge - Auslandszuschlag (SH)
249 Tarifbeschäftigte(r)	4890	Auslandsdienstbezüge - Kaufkraftausgleich (SH)
250 Tarifbeschäftigte(r)	4905	Höherwertige Tätigkeit tageweise
251 Tarifbeschäftigte(r)	4906	Entgeltgruppenzulage 15
252 Beamter/in	5005	Leistungszulage
253 Tarifbeschäftigte(r)	5009	Wechselschichtzulage 40,00 □
254 Tarifbeschäftigte(r)	5010	Überstundenzuschlag 15%/30% (ADPL)
255 Tarifbeschäftigte(r)	5011	Überstundenzuschlag 15%/30% (DPL)
256 Tarifbeschäftigte(r)	5012	Überstunden 100% (ADPL)
257 Tarifbeschäftigte(r)	5013	Überstunden 100% (DPL)
258 Tarifbeschäftigte(r)	5015	Mehrarbeit Teilzeit 100% (ADPL)
259 Tarifbeschäftigte(r)	5017	Mehrarbeit Teilzeit 100% (DPL)
260 Tarifbeschäftigte(r)	5018	Zusätzliche Arbeitsstunden 100%
261 Tarifbeschäftigte(r)	5019	Nachtarbeit 20%
262 Tarifbeschäftigte(r)	5021	Sonntagsarbeit 25%
263 Tarifbeschäftigte(r)	5025	Samstagsarbeit 20%
264 Tarifbeschäftigte(r)	5026	Heiligabend/Silvester 35% (6-14 Uhr)
265 Tarifbeschäftigte(r)	5027	Heiligabend/Silvester 35% (14-0 Uhr)
266 Tarifbeschäftigte(r)	5034	Feiertagsarbeit Zeitzuschlag 100 %
267 Tarifbeschäftigte(r)	5035	Feiertagsarbeit ohne FZA 35%
268 Tarifbeschäftigte(r)	5038	Feiertagsarbeit mit FZA 35%
269 Tarifbeschäftigte(r)	5046	Rufbereitschaft-Pauschale Mo-Fr
270 Tarifbeschäftigte(r)	5047	Rufbereitschaft-Pauschale Sa/So/FT
271 Tarifbeschäftigte(r)	5048	Rufbereitschaft 12,5 % (Std.)
272 Tarifbeschäftigte(r)	5049	Arbeit aus Rufbereitschaft 100%
273 Tarifbeschäftigte(r)	5050	Rufbereitschaft Arbeitseinsatz 15%/30%
274 Tarifbeschäftigte(r)	5051	Mehrarbeit Teilzeit 100% (DPL) Manuell
275 Tarifbeschäftigte(r)	5052	Überstunden 100% (DPL) Manuell
276 Tarifbeschäftigte(r)	5053	Überstunden 100% (ADPL) Manuell
277 Tarifbeschäftigte(r)	5054	Überstundenzuschlag 15%/30% (ADPL) Manuell
278 Tarifbeschäftigte(r)	5055	Überstundenzuschlag 15%/30% (DPL) Manuell
279 Tarifbeschäftigte(r)	5056	Feiertagsarbeit ohne FZA 35% Manuell
280 Tarifbeschäftigte(r)	5057	Feiertagsarbeit mit FZA 35% Manuell
281 Tarifbeschäftigte(r)	5059	Heiligabend/Silvester 35% (14-0 Uhr) Manuell

282 Tarifbeschäftigte(r)	5061	Heiligabend/Silvester 35% (6-14 Uhr) Manuell
283 Tarifbeschäftigte(r)	5062	Nachtarbeit 20% Manuell
284 Tarifbeschäftigte(r)	5063	Sonntagsarbeit 25% Manuell
285 Tarifbeschäftigte(r)	5067	Rufbereitschaft-Pauschale Mo-Fr Manuell
286 Tarifbeschäftigte(r)	5068	Rufbereitschaft-Pauschale Sa/So/FT Manuell
287 Tarifbeschäftigte(r)	5069	Samstagsarbeit 20% Manuell
288 Tarifbeschäftigte(r)	5071	Mehrarbeitsstunden Zahlung
289 Tarifbeschäftigte(r)	5073	Zusätzliche Arbeitsstunden 100% Manuell
290 Tarifbeschäftigte(r)	5080	Mehrarbeitsstunden (LGr. 4)
291 Tarifbeschäftigte(r)	5091	MAE für Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis
292 Tarifbeschäftigte(r)	5093	Schichtarbeit (unständig)
293 Tarifbeschäftigte(r)	5095	Mehrarbeit Teilzeit 100% (ADPL) Manuell
294 Tarifbeschäftigte(r)	5096	Zusätzliche Arbeitsstunden 100 %
295 Tarifbeschäftigte(r)	5099	Feiertagsarbeit Zeitzuschlag 100% Manuell
296 Tarifbeschäftigte(r)	5103	Sonstige Zulage einmalig St/SV/ZV-pflichtig HK
297 Tarifbeschäftigte(r)	5104	Sonstige Zulage einmalig St/SV-pfl. HK
298 Beamter/in	5107	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerpflichtig (manuell)
299 Beamter/in	5109	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerfrei (manuell)
300 Beamter/in	5112	Mehrarbeitsvergütung gem. § 4 Abs. 1
301 Beamter/in	5119	Mehrarbeitsvergütung - manuelle Vorgabe
302 Beamter/in	5120	DzuZ an Sonn- u.Feiertagen steuerfrei 2012
303 Beamter/in	5123	DzuZ an Sonn- u.Feiertagen steuerfrei
304 Beamter/in	5126	DUZ - Nachtarbeit gem. § 4 EZuIVO
305 Beamter/in	5127	DUZ - Samstagsarbeit (außer Feuerwehr)
306 Beamter/in	5132	Leistungsprämie einmalig
307 Tarifbeschäftigte(r)	5132	Leistungsprämie einmalig
308 Beamter/in	5133	DUZ Sonn-und Feiertage Vollzugsdienst steuerfrei (über Schnittstelle)
309 Beamter/in	5134	DUZ Sonn-und Feiertage Pol.Vollzug steuerpflichtig (über Schnittstelle)
310 Beamter/in	5136	DUZ 20.00h-06.00h Vollzugsdienst steuerfrei (über Schnittstelle)
311 Beamter/in	5138	DUZ 20.00h-06.00h steuerfrei (über Schnittstelle)
312 Beamter/in	5139	Bordzulage steuerpfl.(über Schnittstelle)
313 Beamter/in	5140	DUZ Sonn-und Feiertage steuerfrei (über Schnittstelle) ohne Pol.Vollz
314 Beamter/in	5141	DUZ Sonn-und Feiertage steuerpflichtig (über Schnittstelle) ohne Pol.\
315 Beamter/in	5143	Zulage Pol.Vollzug § 17 Abs. 1 EZuIVO
316 Tarifbeschäftigte(r)	5163	Überstundenzuschlag 15%/30% (ADPL) mit FZA
317 Tarifbeschäftigte(r)	5164	Überstunden 100% ADPL ohne Zeitzuschlag
318 Tarifbeschäftigte(r)	5167	Wechselschichtzulage
319 Beamter/in	5229	DUZ Samstag vor Ostern_24.12/31.12. Justiz steuerfrei (über Schnittst
320 Tarifbeschäftigte(r)	5566	Sonstige unständige Zulage St/SV/ZV-pfl. o. TZK, FZK,m. JSZ
321 Beamter/in	5602	Zulage Pol.Vollzug § 17 Abs. 2 EZuIVO
322 Beamter/in	5603	Zulage Pol.Vollzug § 17 Abs. 3 EZuIVO
323 Beamter/in	5643	DUZ Samstag vor Ostern_Pfingsten_24.12/31.12. Justiz steuerpfl.(über
324 Beamter/in	5645	DUZ Samstag Pol.Vollzug steuerpflichtig (über Schnittstelle) (SH)
325 Beamter/in	5646	Sonstige Zulage einmalig steuerpflichtig (SH)
326 Beamter/in	5647	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerpflichtig manuell
327 Beamter/in	5648	DUZ Samstag steuerpflichtig (über Schnittstelle)
328 Tarifbeschäftigte(r)	6003	TVöD Jahressonderzahlung P 20
329 Tarifbeschäftigte(r)	6009	Abfindung (Zusammenballung)
330 Tarifbeschäftigte(r)	6010	Abschlussprämie für Auszubildende
331 Tarifbeschäftigte(r)	6018	Abfindung (keine Zusammenballung) mit SV
332 Beamter/in	7012	Altersteilzeit - Gesamtaufstockung
333 Beamter/in	7013	Zuschlag ATZ 63plus nach §7 SHBesG
334 Tarifbeschäftigte(r)	7046	UKL Aufschlag
335 Tarifbeschäftigte(r)	7124	Anrechnung aus §8 Zulagentarifvertrag
336 Tarifbeschäftigte(r)	7146	Höherwertige Tätigkeit unständig
337 Tarifbeschäftigte(r)	7147	Wechselschichtzulage 40
338 Tarifbeschäftigte(r)	7149	Reisezeit

339 Tarifbeschäftigte(r)	7153	Vertretung Vorarbeiter nach Anlage F Nr. 2
340 Tarifbeschäftigte(r)	7154	Leistungsprämie lfd. ZV-pflichtig
341 Tarifbeschäftigte(r)	7155	Leistungsprämie lfd. ZV-frei
342 Tarifbeschäftigte(r)	7157	Überstundenzuschlag 30% (DPL) PKW
343 Tarifbeschäftigte(r)	7158	Überstundenzuschlag 30% (ADPL) PKW
344 Tarifbeschäftigte(r)	7159	Nachtarbeit 20% PKW
345 Tarifbeschäftigte(r)	7160	Samstagsarbeit 20% PKW
346 Tarifbeschäftigte(r)	7161	Sonntagsarbeit 25% PKW
347 Tarifbeschäftigte(r)	7162	Feiertagsarbeit Zeitzuschlag 100 % PKW
348 Tarifbeschäftigte(r)	7163	Feiertagsarbeit 35% PKW
349 Tarifbeschäftigte(r)	7165	Heiligabend/Silvester 35% (14-0 Uhr) PKW
350 Tarifbeschäftigte(r)	7901	ITSG Entgelt
351 Tarifbeschäftigte(r)	7904	ITSG Überstunden
352 Tarifbeschäftigte(r)	8008	Reisekosten manuell
353 Tarifbeschäftigte(r)	8104	Sonstige St, SV, ZV-pfl.
354 Beamter/in	8356	Anwärtersonderzuschlag Lehrkräfte
355 Beamter/in	9866	Dienstkleidungszuschuss
356 Tarifbeschäftigte(r)	UKAA	UK Aufschlag
357 Tarifbeschäftigte(r)	ZVFB	Zusatzbeitrag-AG steuer/svfrei

Abrechnungsgruppe	Lohnart	Lohnart Text
1 Beamter/in	1006	Begrenzte Dienstunfaehigkeit Zuschlag
2 Beamter/in	1008	Aufwandsentschädigung (steuerpflichtig)
4 Beamter/in	1009	Aufwandsentschädigung (steuerfrei)
12 Beamter/in	1165	Manuelle Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 SHAbgG
13 Beamter/in	1188	Begrenzte Dienstfähigkeit Zuschlag
16 Beamter/in	2000	Allgemeine Stellenzulage
17 Beamter/in	2001	Stellenzulage Sicherheitsdienst gem. § 48 SHBesG
18 Beamter/in	2002	Stellenzulage Polizeivollzug nach 1 Jahr § 49 SHBesG
19 Beamter/in	2003	Stellenzulage Polizeivollzug nach 2 Jahren § 49 SHBesG
20 Beamter/in	2004	Stellenzulage Feuerwehr 1 Jahr VB 10 I BBO
21 Beamter/in	2005	Stellenzulage Justizvollz./Psych.Kr.Anst.- § 51 SHBesG
22 Beamter/in	2006	Stellenzulage Steuer/Zoll/Außendienst § 53 SHBesG
23 Beamter/in	2007	Stellenzulage für Beamte mit Meisterprüfung gem. § 52 SHBesG
24 Beamter/in	2009	Stellenzulage Justiz § 54 SHBesG
25 Beamter/in	2010	Zulage für Professoren mit Richteramt
26 Beamter/in	2011	Zulage Professor im Richteramt R2 § 55 SHBesG
27 Beamter/in	2014	Amtszulage - A 6 FN 1 (alt zu A5)
28 Beamter/in	2015	Amtszulage - A 6 Fußnote 2 BesO
29 Beamter/in	2016	Amtszulage - A 9 Fußnote 1 BesO
30 Beamter/in	2017	Amtszulage - A 12 Fußnote 3 BesO
31 Beamter/in	2018	Amtszulage - A 12 Fußnote 4 BesO
32 Beamter/in	2019	Amtszulage - A 13 Fußnote 4 BesO
33 Beamter/in	2020	Amtszulage A 13 Fußnote 13 SHBesO
34 Beamter/in	2021	Amtszulage A 13 Fußnote 12 SHBesO
35 Beamter/in	2022	Amtszulage A 13 Fußnote 11 SHBesO
36 Beamter/in	2025	Amtszulage A 14 Fußnote 6 SHBesO
37 Beamter/in	2026	Amtszulage - A 15 Fußnote 9 BesO
38 Beamter/in	2027	Amtszulage - A 16 Fußnote 8 SHBesG
39 Beamter/in	2028	Amtszulage - R1 Fußnote 1,3 BesO
40 Beamter/in	2029	Amtszulage - R 1 Fußnote 2 BesO
41 Beamter/in	2030	Amtszulage - R 2 Fußnote 3-6 BesO
42 Beamter/in	2031	Amtszulage - R 3 Fußnote 3-5 BesO
43 Beamter/in	2032	Amtszulage - A 15 Fußnote 6 BesO
44 Beamter/in	2033	Zulage FN 2 zu B5
45 Beamter/in	2034	Marinezulage § 49 (4) SHBesG
46 Beamter/in	2036	Maschinenzulage § 18 (3) Nr. 1 EZuIVO
47 Beamter/in	2040	Schichtzulage § 16 (2) Nr. 2/5 EZuIVO
48 Beamter/in	2041	Amtszulage - A 9 Fußnote 1 SHBesG
49 Beamter/in	2042	Schichtzulage § 16 (2) Nr. 3 EZuIVO
50 Beamter/in	2044	Zulage Gewerbeärzte abw.HHSt.
51 Beamter/in	2045	Bekleidungsentschädigung - Erl. IX 24 a 2.9.1962
52 Beamter/in	2050	Aufwandsentschädigung Spielbankrevision Erl.VI 130a
53 Beamter/in	2057	Anwärter Sonderzuschlag 50% § 69 SHBesG
54 Beamter/in	2058	Anwärter Sonderzuschlag 70% § 69 SHBesG
55 Beamter/in	2060	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A 12
56 Beamter/in	2061	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig Stufe II
57 Beamter/in	2063	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig Stufe IV
63 Beamter/in	2133	Feuerwehr-Zulage nach dem 2. Dienstjahr
65 Beamter/in	2142	Amtszulage Vizepräsident R3
77 Beamter/in	2242	Amtszulage - A 14 Fußnote 6 LBesO
78 Beamter/in	2243	Amtszulage - A 13 Fußnote 4 SHBesG
79 Beamter/in	2244	Amtszulage - A 6 Fußnote 1 SHBesG
80 Beamter/in	2245	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A14
81 Beamter/in	2246	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A15
82 Beamter/in	2252	Zulage nach § 56 SHBesG
83 Beamter/in	2256	Schichtzulage § 16 (2) Nr.2 EZuIVO
84 Beamter/in	2263	ATZ-Aufwandsentsch.Spielbankrevision Erl VI 130a A10-A13
85 Beamter/in	2270	sonstige Zulage einmalig steuerfrei
86 Beamter/in	2273	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.1 MVergV LG 2.1 EA A10 gD
87 Beamter/in	2275	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.3 MVergV LG 2.1 EA A13 gD
88 Beamter/in	2276	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.4+5 MVergV LG 2.2 EA A13 hD
89 Beamter/in	2277	Sonderzuschlag § 9 SHBesG
90 Beamter/in	2278	Zulage nach § 11 EZuIVO (Munitionsräumdienst)
91 Beamter/in	2280	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.2 MVergV LG 2.1 EA A12 gD
92 Beamter/in	2281	Amtszulage - A 13 Fußnote 15 SHBesG
93 Beamter/in	2334	Anw. Sonderzuschlag g.D. 35% § 69 SHBesG
96 Beamter/in	2358	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig manuell
98 Beamter/in	2366	Amtszulage - A 7 FN 4 (alt zu A6)
99 Beamter/in	2367	Amtszulage - A 7 FN 5 (alt zu A6)
101 Beamter/in	2505	Amtszulage A 13 Fußnote 10 SHBesO
102 Beamter/in	2506	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG mit Erhöhung
103 Beamter/in	2507	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 nicht ruhegh.f.
104 Beamter/in	2508	Zuschuss zum Grundgehalt - C 4
105 Beamter/in	2509	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 ruhegh.f.
106 Beamter/in	2510	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C4 nicht ruhegh.f. masch.Abbau
107 Beamter/in	2511	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG ohne Erhöhung
108 Beamter/in	2515	Ausgl.Zulage §58/§58a SHBesG ohne Erhöhung und ruhegehaltfähig
109 Beamter/in	2703	Strukturzulage gemäß § 47 a SHBesG
112 Beamter/in	4002	Höherwertige Tätigkeit § 61 SHBesG / § 14 TV-L
116 Beamter/in	4009	Sonstige Zulage laufend steuerpflichtig
117 Beamter/in	4018	Ausgleichszulage § 13 (2) n.F. ab 01/2002
118 Beamter/in	4019	Ausgleichszulage A9 Z
119 Beamter/in	4020	Funktionszulage gem. § 61 SHBesG

81 Beamter/in	2246	Ausgleichzulage Lehrkräfte Nordschleswig A15
82 Beamter/in	2252	Zulage nach § 56 SHBesG
83 Beamter/in	2256	Schichtzulage § 16 (2) Nr.2 EZuVO
84 Beamter/in	2263	ATZ-Aufwandsentsch.Spielbankrevision Erl VI 130a A10-A13
85 Beamter/in	2270	sonstige Zulage einmalig steuerfrei
86 Beamter/in	2273	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.1 MVergV LG 2.1 EA A10 gD
87 Beamter/in	2275	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.3 MVergV LG 2.1 EA A13 gD
88 Beamter/in	2276	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.4+5 MVergV LG 2.2 EA A13 hD
89 Beamter/in	2277	Sonderzuschlag § 9 SHBesG
90 Beamter/in	2278	Zulage nach § 11 EZuVO (Munitionsräumdienst)
91 Beamter/in	2280	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.2 MVergV LG 2.1 EA A12 gD
92 Beamter/in	2281	Amtszulage - A 13 Fußnote 15 SHBesG
93 Beamter/in	2334	Anw. Sonderzuschlag g.D. 35% § 69 SHBesG
96 Beamter/in	2358	Ausgleichzulage Lehrkräfte Nordschleswig manuell
98 Beamter/in	2366	Amtszulage - A 7 FN 4 (alt zu A6)
99 Beamter/in	2367	Amtszulage - A 7 FN 5 (alt zu A6)
101 Beamter/in	2505	Amtszulage A 13 Fußnote 10 SHBesO
102 Beamter/in	2506	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG mit Erhöhung
103 Beamter/in	2507	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 nicht ruhegh.f.
104 Beamter/in	2508	Zuschuss zum Grundgehalt - C 4
105 Beamter/in	2509	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 ruhegh.f.
106 Beamter/in	2510	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C4 nicht ruhegh.f. masch.Abbau
107 Beamter/in	2511	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG ohne Erhöhung
108 Beamter/in	2515	Ausgl.Zulage §58/§58a SHBesG ohne Erhöhung und ruhegehaltfähig
109 Beamter/in	2703	Strukturzulage gemäß § 47 a SHBesG
112 Beamter/in	4002	Höherwertige Tätigkeit § 61 SHBesG / § 14 TV-L
116 Beamter/in	4009	Sonstige Zulage laufend steuerpflichtig
117 Beamter/in	4018	Ausgleichszulage § 13 (2) n.F. ab 01/2002
118 Beamter/in	4019	Ausgleichszulage A9 Z
119 Beamter/in	4020	Funktionszulage gem. § 61 SHBesG
120 Beamter/in	4021	Berufungs- und Bleibeleistung § 33 SHBesG
121 Beamter/in	4022	Besondere Leistungsbezüge § 34 SHBesG
122 Beamter/in	4023	Funktionsleistungsbezüge § 35 SHBesG
123 Beamter/in	4024	Forschungs- und Lehrzulagen § 37 SHBesG
124 Beamter/in	4025	Ausgleich C2/W2 Art. 2 Änd.Gesetz zum LBesG
125 Beamter/in	4028	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4
126 Beamter/in	4030	Stellenzulage nach Hochschul-StellenzulagenVO
127 Beamter/in	4034	Oberstbehördliche Zulage - Bund und Land
128 Beamter/in	4037	Kindergeld Nordschleswig
129 Beamter/in	4038	Persönliche Zulage / Vertretungszulage
134 Beamter/in	4058	Stellenzulage R1-R3 SHBesG
144 Beamter/in	4118	Zulage nach § 56 SHBesG
147 Beamter/in	4138	Zuschlag gem. § 8 SHBesG manuell
148 Beamter/in	4143	Taucherzulage
166 Beamter/in	4190	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK, mit JSZ
205 Beamter/in	4322	Zuschuss zum Grundgehalt C 4 ohne Erhöhung und ruhegehaltfähig
209 Beamter/in	4546	Auslandsdienstbezüge - Auslandszuschlag
211 Beamter/in	4548	Auslandsdienstbezüge - Mietzuschuß
213 Beamter/in	4549	Auslandsdienstbezüge - Kaufkraftausgleich
217 Beamter/in	4585	Prämie f. Verb.vorschläge / Erfindervergütung
245 Beamter/in	4856	Zuschlag gem. § 9a Abs. 2 S. 1 SHBesG
246 Beamter/in	4857	Zuschlag gem. § 9a Abs. 3 SHBesG
252 Beamter/in	5005	Leistungszulage
298 Beamter/in	5107	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerpflichtig (manuell)
299 Beamter/in	5109	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerfrei (manuell)
300 Beamter/in	5112	Mehrarbeitsvergütung gem. § 4 Abs. 1
301 Beamter/in	5119	Mehrarbeitsvergütung - manuelle Vorgabe

AbrechnLohnart	Lohnart Text
1 Beamter/5134	DUZ Sonn-und Feiertage Pol.Vollzug steuerpflichtig (über Schnittstelle)
2 Beamter/5647	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerpflichtig manuell
3 Beamter/5136	DUZ 20.00h-06.00h Vollzugsdienst steuerfrei (über Schnittstelle)
4 Beamter/5126	DUZ - Nacharbeit gem. § 4 EzuVO
5 Beamter/5120	DzuZ an Sonn- u.Feiertagen steuerfrei 2012
6 Beamter/5127	DUZ - Samstagsarbeit (außer Feuerwehr)
7 Beamter/5109	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerfrei (manuell)
8 Beamter/5140	DUZ Sonn-und Feiertage steuerfrei (über Schnittstelle) ohne Pol.Vollzug
9 Beamter/5133	DUZ Sonn-und Feiertage Vollzugsdienst steuerfrei (über Schnittstelle)
10 Beamter/5645	DUZ Samstag Pol.Vollzug steuerpflichtig (über Schnittstelle) (SH)
11 Beamter/5229	DUZ Samstag vor Ostern_24.12/31.12. Justiz steuerfrei (über Schnittstelle)
12 Beamter/5138	DUZ 20.00h-06.00h steuerfrei (über Schnittstelle)
13 Beamter/5139	Bordzulage steuerpfl.(über Schnittstelle)
14 Beamter/5648	DUZ Samstag steuerpflichtig (über Schnittstelle)
15 Beamter/5141	DUZ Sonn-und Feiertage steuerpflichtig (über Schnittstelle) ohne Pol.Vollzug
16 Beamter/4143	Taucherzulage
17 Beamter/5123	DzuZ an Sonn- u.Feiertgen steuerfrei
18 Beamter/5107	Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerpflichtig (manuell)
19 Beamter/5646	Sonstige Zulage einmalig steuerpflichtig (SH)
20 Beamter/5643	DUZ Samstag vor Ostern_Pfingsten_24.12/31.12. Justiz steuerpfl.(über Schnittst.)(S
21 Beamter/4002	Höherwertige Tätigkeit § 61 SHBesG / § 14 TV-L
22 Beamter/4020	Funktionszulage gem. § 61 SHBesG
23 Beamter/4018	Ausgleichszulage § 13 (2) n.F. ab 01/2002
24 Beamter/2515	Ausgl.Zulage §58/§58a SHBesG ohne Erhöhung und ruhegehaltfähig
25 Beamter/2506	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG mit Erhöhung
26 Beamter/4019	Ausgleichszulage A9 Z
27 Beamter/2511	Ausgl.Zulage §58 /§58a SHBesG ohne Erhöhung
28 Beamter/2507	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 nicht ruhegh.f.
29 Beamter/2508	Zuschuss zum Grundgehalt - C 4
30 Beamter/2509	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4 ruhegh.f.
31 Beamter/2510	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C4 nicht ruhegh.f. masch.Abbau
32 Beamter/2703	Strukturzulage gemäß § 47 a SHBesG
35 Beamter/4025	Ausgleich C2/W2 Art. 2 Änd.Gesetz zum LBesG
36 Beamter/4028	Sonderzuschuss zum Grundgehalt C 4
37 Beamter/4030	Stellenzulage nach Hochschul-StellenzulagenVO
38 Beamter/4322	Zuschuss zum Grundgehalt C 4 ohne Erhöhung und ruhegehaltfähig
41 Beamter/4021	Berufungs- und Bleibeleistung § 33 SHBesG
42 Beamter/4585	Prämie f. Verb.vorschläge / Erfindervergütung
43 Beamter/4024	Forschungs- und Lehrzulagen § 37 SHBesG
44 Beamter/2280	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.2 MVergV LG 2.1 EA A12 gD
45 Beamter/2276	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.4+5 MVergV LG 2.2 EA A13 hD
46 Beamter/2275	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.3 MVergV LG 2.1 EA A13 gD
47 Beamter/8356	Anwärtersonderzuschlag Lehrkräfte
48 Beamter/2058	Anwärter Sonderzuschlag 70% § 69 SHBesG
49 Beamter/2057	Anwärter Sonderzuschlag 50% § 69 SHBesG
50 Beamter/5132	Leistungsprämie einmalig
51 Beamter/5119	Mehrarbeitsvergütung - manuelle Vorgabe
52 Beamter/4023	Funktionsleistungsbezüge § 35 SHBesG
53 Beamter/5112	Mehrarbeitsvergütung gem. § 4 Abs. 1
54 Beamter/2334	Anw. Sonderzuschlag g.D. 35% § 69 SHBesG
55 Beamter/4549	Auslandsdienstbezüge - Kaufkraftausgleich
56 Beamter/4548	Auslandsdienstbezüge - Mietzuschuß
57 Beamter/4546	Auslandsdienstbezüge - Auslandszuschlag

58 Beamter/2273	MAV Lehrämter § 4(3) Nr.1 MVergV LG 2.1 EA A10 gD
59 Beamter/4022	Besondere Leistungsbezüge § 34 SHBesG
60 Beamter/2063	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig Stufe IV
62 Beamter/2358	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig manuell
63 Beamter/2061	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig Stufe II
64 Beamter/4037	Kindergeld Nordschleswig
65 Beamter/2245	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A14
66 Beamter/2060	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A 12
67 Beamter/2246	Ausgleichszulage Lehrkräfte Nordschleswig A15
68 Beamter/1008	Aufwandsentschädigung (steuerpflichtig)
69 Beamter/1009	Aufwandsentschädigung (steuerfrei)
70 Beamter/1165	Manuelle Entschädigung gem. § 6 Abs. 1 SHAbgG
71 Beamter/2044	Zulage Gewerbeärzte abw.HHSt.
72 Beamter/4034	Oberstbehördliche Zulage - Bund und Land
73 Beamter/9866	Dienstkleidungszuschuss
74 Beamter/2000	Allgemeine Stellenzulage
75 Beamter/2001	Stellenzulage Sicherheitsdienst gem. § 48 SHBesG
76 Beamter/2002	Stellenzulage Polizeivollzug nach 1 Jahr § 49 SHBesG
77 Beamter/2003	Stellenzulage Polizeivollzug nach 2 Jahren § 49 SHBesG
78 Beamter/2004	Stellenzulage Feuerwehr 1 Jahr VB 10 I BBO
79 Beamter/2005	Stellenzulage Justizvollz./Psych.Kr.Anst.- § 51 SHBesG
80 Beamter/2006	Stellenzulage Steuer/Zoll/Außendienst § 53 SHBesG
81 Beamter/2007	Stellenzulage für Beamte mit Meisterprüfung gem. § 52 SHBesG
82 Beamter/2009	Stellenzulage Justiz § 54 SHBesG
83 Beamter/2010	Zulage für Professoren mit Richteramt
84 Beamter/2011	Zulage Professor im Richteramt R2 § 55 SHBesG
85 Beamter/2034	Marinezulage § 49 (4) SHBesG
86 Beamter/2133	Feuerwehr-Zulage nach dem 2. Dienstjahr
87 Beamter/4058	Stellenzulage R1-R3 SHBesG
95 Beamter/4118	Zulage nach § 56 SHBesG
96 Beamter/2014	Amtszulage - A 6 FN 1 (alt zu A5)
97 Beamter/2015	Amtszulage - A 6 Fußnote 2 BesO
98 Beamter/2016	Amtszulage - A 9 Fußnote 1 BesO
99 Beamter/2017	Amtszulage - A 12 Fußnote 3 BesO
100 Beamter/2018	Amtszulage - A 12 Fußnote 4 BesO
101 Beamter/2019	Amtszulage - A 13 Fußnote 4 BesO
102 Beamter/2020	Amtszulage A 13 Fußnote 13 SHBesO
103 Beamter/2021	Amtszulage A 13 Fußnote 12 SHBesO
104 Beamter/2022	Amtszulage A 13 Fußnote 11 SHBesO
105 Beamter/2025	Amtszulage A 14 Fußnote 6 SHBesO
106 Beamter/2026	Amtszulage - A 15 Fußnote 9 BesO
107 Beamter/2027	Amtszulage - A 16 Fußnote 8 SHBesG
108 Beamter/2028	Amtszulage - R1 Fußnote 1,3 BesO
109 Beamter/2029	Amtszulage - R 1 Fußnote 2 BesO
110 Beamter/2030	Amtszulage - R 2 Fußnote 3-6 BesO
111 Beamter/2031	Amtszulage - R 3 Fußnote 3-5 BesO
112 Beamter/2032	Amtszulage - A 15 Fußnote 6 BesO
113 Beamter/2033	Zulage FN 2 zu B5
114 Beamter/2041	Amtszulage - A 9 Fußnote 1 SHBesG
115 Beamter/2142	Amtszulage Vizepräsident R3
127 Beamter/2242	Amtszulage - A 14 Fußnote 6 LBesO
128 Beamter/2243	Amtszulage - A 13 Fußnote 4 SHBesG
129 Beamter/2244	Amtszulage - A 6 Fußnote 1 SHBesG
130 Beamter/2281	Amtszulage - A 13 Fußnote 15 SHBesG
131 Beamter/2366	Amtszulage - A 7 FN 4 (alt zu A6)
132 Beamter/2367	Amtszulage - A 7 FN 5 (alt zu A6)
133 Beamter/2505	Amtszulage A 13 Fußnote 10 SHBesO

134 Beamter/5602	Zulage Pol.Vollzug § 17 Abs. 2 EZuIVO
135 Beamter/5603	Zulage Pol.Vollzug § 17 Abs. 3 EZuIVO
136 Beamter/5143	Zulage Pol.Vollzug § 17 Abs. 1 EZuIVO
137 Beamter/2042	Schichtzulage § 16 (2) Nr. 3 EZuIVO
138 Beamter/2040	Schichtzulage § 16 (2) Nr. 2/5 EZuIVO
139 Beamter/2036	Maschinenzulage § 18 (3) Nr. 1 EZuIVO
140 Beamter/2256	Schichtzulage § 16 (2) Nr.2 EZuIVO
141 Beamter/2045	Bekleidungsentschädigung - Erl. IX 24 a 2.9.1962
142 Beamter/2050	Aufwandsentschädigung Spielbankrevision Erl.VI 130a
143 Beamter/2263	ATZ-Aufwandsentsch.Spielbankrevision Erl VI 130a A10-A13
144 Beamter/4038	Persönliche Zulage / Vertretungszulage
145 Beamter/4138	Zuschlag gem. § 8 SHBesG manuell
146 Beamter/2252	Zulage nach § 56 SHBesG
147 Beamter/4190	Sonstige Zulage lfd. St/SV-pfl. o. TZK, mit JSZ
148 Beamter/1006	Begrenzte Dienstunfaehigkeit Zuschlag
149 Beamter/1188	Begrenzte Dienstfähigkeit Zuschlag
150 Beamter/2277	Sonderzuschlag § 9 SHBesG
151 Beamter/4856	Zuschlag gem. § 9a Abs. 2 S. 1 SHBesG
152 Beamter/4857	Zuschlag gem. § 9a Abs. 3 SHBesG
153 Beamter/7012	Altersteilzeit - Gesamtaufstockung
154 Beamter/7013	Zuschlag ATZ 63plus nach §7 SHBesG
155 Beamter/2278	Zulage nach § 11 EZuIVO (Munitionsräumdienst)
172 Beamter/2270	sonstige Zulage einmalig steuerfrei
179 Beamter/4009	Sonstige Zulage laufend steuerpflichtig
281 Beamter/5005	Leistungszulage

Beschreibung der Zuordnung (Fundstelle im Bericht)

	keine Zulagen bzw. Zuschläge im besoldungsrechtlichen Sinne (Ziff. 4.2.1)
	unterliegen nicht den landesbesoldungsrechtlichen Regelungen (Ziff. 4.2.1)
	Zulagen aufgrund von Besitzstandwahrungen (Ziffer 4.2.1)
	Amtszulagen (Ziffer 4.2.1)
	Stellenzulagen, optimiert (Ziffer 4.2.2)/nur besoldungsrechtliche Prüfung
	Ausgleichszulagen Nordschleswig (Ziffer 4.2.2)
	Ausgleichszulagen_effizienteres Verfahren zzt. nicht möglich (Ziff. 4.2.2)
	liegen Doppelungen vor? (Ziffer 4.2.3)
	LA die stillgelegt werden können, sofern keine Fälle mehr vorhanden sind (Ziff. 4.2.3)
	Nicht einbezogen (Ziffer 2. Abs. 3)
	Zulagen nach EzuIVO in festen Monatsbeträgen (Ziffer 5.1)
	Überprüfung Verfahrensabläufe (Ziffer 5.1 und 5.2)

Summe von Anzahl "Köpfe"		
Zeilenbeschriftungen	Summe Ergebnis	
4143	57	
Taucherzulage	57	
5107	121	
Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerpflichtig (manuell)	121	
5109	172	
Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerfrei (manuell)	172	
5126	7	
DUZ - Nachtarbeit gem. § 4 EZulVO	7	
5127	4	
DUZ - Samstagsarbeit (außer Feuerwehr)	4	
5133	51089	
DUZ Sonn-und Feiertage Vollzugsdienst steuerfrei (über Schnittstelle)	51089	
5134	3548	
DUZ Sonn-und Feiertage Pol.Vollzug steuerpflichtig (über Schnittstelle)	3548	
5136	58001	
DUZ 20.00h-06.00h Vollzugsdienst steuerfrei (über Schnittstelle)	58001	
5138	30	
DUZ 20.00h-06.00h steuerfrei (über Schnittstelle)	30	
5139	1188	
Bordzulage steuerpfl.(über Schnittstelle)	1188	
5140	23	
DUZ Sonn-und Feiertage steuerfrei (über Schnittstelle) ohne Pol.Vollzug	23	
5141	2	
DUZ Sonn-und Feiertage steuerpflichtig (über Schnittstelle) ohne Pol.Vollzug	2	
5229	245	
DUZ Samstag vor Ostern_24.12/31.12. Justiz steuerfrei (über Schnittstelle)	245	
5643	589	
DUZ Samstag vor Ostern_Pfingsten_24.12/31.12. Justiz steuerpfl.(über Schnittst.)	589	
5645	43578	
DUZ Samstag Pol.Vollzug steuerpflichtig (über Schnittstelle) (SH)	43578	

5646	58	
Sonstige Zulage einmalig steuerpflichtig (SH)	58	
5647	2	
Dienst zu ungünstigen Zeiten (DUZ) steuerpflichtig manuell	2	
5648	15	
DUZ Samstag steuerpflichtig (über Schnittstelle)	15	
Summe Ergebnis	158729	Gesamt

Schnittstelle

DuZ Schnittstelle= 158308

DuZ manuell= 421